18. Jahrgang
(Neue Folge XII. Bd.)

März/April 1922

Heft 2

DIE ALKOHOLFRAGE

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Sechs Hefte im Jahr

HERAUSGEGEBEN
im Auftrage der
Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der
Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung
namhafter Fachleute aller Länder

von

Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin
Direktor der Deutschen Reichshauptstelle g. d. Alkoholismus

In der Schriftleitung
Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig, Berlin

Bezugspreis 30 M. jährlich * Einzelheft 6.— Mark

BERLIN-DAHLEM
Verlag „Auf der Wacht“
1922

Die **Alkoholfrage** erscheint unter Mitwirkung von:

Schriftleitung:

Verantwortl. Schriftleiter: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Anzeigen:

Der Anzeigenpreis beträgt für die ganze Seite 300 M., für die halbe 180 und für die Viertelseite 100 M. Bei Wiederholungen Ermäßigung nach Abrede.

Inhalt des 2. Heftes

Der Gedanke des Gemeindebestimmungsrechts in Deutschland einst und jetzt.

Von Dr. R. Kraut.

Der Gedanke des Gemeindebestimmungsrechts ist in den Kreisen deutscher Alkoholgegner sehr frühzeitig erörtert worden, gelegentlich schon in den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts, und in dem darauffolgenden Jahrzehnt mit zunehmender Häufigkeit. Eine eingehende Behandlung erfuhr er zuerst auf dem deutschen Abstinententage in Flensburg 1907 durch Dr. Popert in dem Vortrage „Ein Schritt auf dem Wege zur Macht" und in der daran sich anschließenden Aussprache.

In diesen Verhandlungen und auch in den lebhaften Erörterungen, die während der folgenden Jahre von einem Teile der deutschen Alkoholgegnerschaft fortgesetzt wurden, drehte es sich in erster Linie um ein Gemeinde*verbots*recht (so hatte auch Popert das bis dahin bei uns übliche, von den Engländern übernommene Wort „Lokaloption" verdeutscht). Man griff auf angelsächsische Vorbilder und das seit 1894 in Norwegen eingeführte Lokaloptionsgesetz zurück. Nach diesen Bestimmungen entscheiden die wahlfähigen Gemeindemitglieder durch Abstimmungen darüber, ob der Branntweinhandel innerhalb der Gemeinde weiterbestehen oder *abgeschafft* werden soll.

In den damaligen Werbevorträgen der deutschen Freunde des Gemeindebestimmungsrechts kehrte sehr häufig der folgende Gedankengang wieder: wir zielen auf das völlige Verbot von Herstellung, Ausschank und Verkauf geistiger Getränke im ganzen Lande. Weil aber dieses Ziel einstweilen für uns unerreichbar ist, werben wir für die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, die es den erwachsenen Angehörigen einer Gemeinde ermöglicht, durch Abstimmung Alkohol-Herstellung, -Handel und -Ausschank innerhalb des Gemeindegebietes abzuschaffen.

Vielleicht war es schon diese weitgehende Form des Gemeindebestimmungsrechts, die weite Kreise der deutschen Alkoholgegnerschaft veranlaßte, sich von der Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht zurückzuziehen. Mit ziemlicher Sicherheit wird man das von den Blaukreuzkreisen behaupten dürfen, deren besondere Stellung im Kampfe gegen die Alkoholschäden von vornherein die Beteiligung an manchen Werbeunternehmungen der übrigen

Alkoholgegnerschaft ausschließt. Aber auch die Hauptmasse der deutschen Abstinenten, die im I. O. G. T. organisierten Guttempler (im Gegensatz zu den neutralen Guttemplern) beobachtete, je mehr die Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht fortschritt, größere Zurückhaltung. Hier gab freilich in erster Linie die Besorgnis den Ausschlag, daß die in der Verbindung mit dem Gemeindebestimmungsrecht verbundene Forderung des Volksentscheidungsrechts und des Frauenstimmrechts als ein Verstoß gegen die politische Neutralität des Ordens aufgefaßt werden und eine Beunruhigung der Ordenskreise wachrufen könnte.

Damit war der Gemeindebestimmungsrecht - Bewegung in Deutschland für längere Zeit das Urteil gesprochen. Wenn auch die ablehnende Haltung der Ordensleitung in der Oeffentlichkeit nicht scharf zum Ausdruck kam, und es den einzelnen Mitgliedern natürlicherweise unbenommen blieb, sich persönlich an der Bewegung für das Gemeindebestimmungsrecht zu beteiligen, schied doch die große Masse der Guttempler — und damit der größte Teil der Abstinenten überhaupt — als Kampftruppe für das Gemeindebestimmungsrecht vorläufig aus.

Inzwischen war aber eine — anfangs an Zahl wohl nicht ganz unbedeutende — Minderheit der deutschen Alkoholgegner nicht untätig geblieben. In Wort und Schrift wurde sehr lebhaft für den Gedanken des Gemeindebestimmungsrechts eingetreten, und es gelang unter anderm nicht nur, einen großen Teil der organisierten Frauenbewegung zu veranlassen, das Gemeindebestimmungsrecht in das eigene Programm aufzunehmen, sondern man bereitete auch eine Eingabe an den Reichstag vor, die im Laufe von etwa 4 Jahren rund 500 000 Unterschriften erhielt und 1913 auf Antrag der Petitionskommission des Reichstags „dem Reichskanzler als Material überwiesen“ wurde.

Die Organisation, um die sich diese Minderheit gruppierte, war die „Propaganda-Zentrale für das Gemeindebestimmungsrecht“ (der spätere „Deutsche Bund für Gemeindebestimmungsrecht“), zu deren führenden Persönlichkeiten Werner Degenkolb, Franziskus Hähnel, Ottilie Hoffmann, Dr. Holitscher, Wilhelmine Lohmann und Dr. Carl Strecker zählten. „Das Gemeindebestimmungsrecht“, eine Beilage der Zeitschrift „Die Abstinenz“, diente als Organ der Propaganda-Zentrale.

Wie schon erwähnt, hatte die eingehende öffentliche Erörterung des Gemeindebestimmungsrechts in Deutschland auf dem Flensburger Abstinententage (1907) begonnen; die Tagung des nächsten Jahres in Frankfurt a. M. setzte die Verhandlungen fort, die im Jahre 1910 zu Augsburg wohl ihren Höhepunkt erreichten.

Im Laufe dieser 3 Jahre waren an die deutsche Bewegung zwei neue Gedanken herangetreten, die aus dem benachbarten

Dänemark zu uns gelangt sind: erstens der Gedanke, das Gemeindebestimmungsrecht nicht nur in seiner Verbotsform zum Ausdruck zu bringen, sondern auch die jeweilige Erteilung von Schankerlaubnissen mit einzubegreifen; zweitens der Gedanke, aus Anlaß vorliegender Schankerlaubnisanträge innerhalb einer Gemeinde freiwillige Abstimmungen vorzunehmen und dadurch auf das Gemeindebestimmungsrecht vorzubereiten.[1])

Diese beiden Gedanken wurden auf dem Augsburger Abstinententage im Herbst 1910 lebhaft erörtert; der erstere ward förmlich in das Programm der Freunde des Gemeindebestimmungsrechts in Deutschland aufgenommen. Und die von ihnen erhobene Forderung, wie sie auch in der oben erwähnten Eingabe an den Reichstag zum Ausdruck kam, erhielt die folgende Form:[2])

> In die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ist ein § 33 a des folgenden Wortlauts einzufügen:
>
> Jede Gemeinde des Deutschen Reiches . . . . . hat das Recht,
>
> 1. über jede Konzession für Ausschank geistiger Getränke oder Kleinhandel mit geistigen Getränken durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde die Entscheidung zu treffen;
> 2. durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde eine grundsätzliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob in ihrem Gebiet künftig überhaupt Konzessionen für Ausschank von geistigen Getränken oder Kleinhandel mit geistigen Getränken erteilt werden sollen;
> 3. durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde den Ausschank oder die gewerbsmäßige Veräußerung geistiger Getränke oder beides auch in anderer Weise als im Wege der Ziffer 2 zu beschränken, oder ganz zu verbieten; die Beschränkung kann insbesondere auch so erfolgen, daß die Gesamtzahl der Konzessionen für Ausschank oder Kleinhandel oder das Verhältnis ihrer Zahl zur Zahl der Bevölkerung beschränkt wird, oder daß das Recht zur Ausübung der Konzession mit dem Eintritt eines Zeitpunktes erlischt.

---

[1]) Ueber das Gemeindebestimmungsrecht und seine Vorstufen in Dänemark vergl. man die im vorliegenden Heft mitgeteilten Auszüge aus der Abhandlung von Larsen-Ledet „Die Gemeindeabstimmungen in Dänemark", sowie Adolph Hansen „Das Selbstbestimmungsrecht der dänischen Gemeinden in der Alkoholfrage". („Die Alkoholfrage", Heft 1, S. 5 ff.)

[2]) Vergl. Kraut „Praktische Vorarbeit zum Gemeindebestimmungsrecht", Stuttgart 1911 (Berlin 1922) S. 8—9.

Der Augsburger Beschluß blieb in der Hauptsache freilich nur Theorie. In der Praxis, d. h. in der täglichen Werbung befreundete man sich mit dem Gemeindebestimmungsrecht als Schankbewilligungsfrage nicht so rasch. Und statt zu freiwilligen, jeweils an Schankerlaubnisanträge sich anschließenden Abstimmungen, wie sie in Augsburg vorgeschlagen worden waren, schien man doch mehr zu Probeabstimmungen zu neigen, die grundsätzlich darüber Klarheit schaffen sollten, ob eine Gemeinde für oder gegen den Alkoholausschank und -Handel sei. Eine solche Abstimmung wurde z. B. mit großer Sorgfalt auf Veranlassung und unter Aufsicht von Werner Degenkolb in Osterholz-Scharmbeck bei Bremen durchgeführt.

Uebrigens beschränkten sich die Erörterungen über eine Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in Deutschland nicht auf die Kreise der Abstinenten. Auch im Deutschen Verein g. d. M. g. G. maß man dieser Frage so viel Bedeutung bei, daß ihre Behandlung auf die Tagesordnung der 27. Jahresversammlung zu Kiel (im Juni 1910) gesetzt wurde. Obwohl die Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht von dem einen Referenten (Prof. Hartmann-Leipzig) sehr warm empfohlen, von dem anderen (P. Dr. Stubbe-Kiel) nicht grundsätzlich, sondern nur für den damaligen Zeitpunkt aus taktischen Gründen abgelehnt und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Gedanke des Gemeindebestimmungsrechts in den Kreisen des Deutschen Vereins schon früher (z. B. von P. Dr. Martius) entschiedene Zustimmung erfahren habe, konnte sich die Versammlung doch nicht entschließen, die Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht in das Vereinsprogramm aufzunehmen.[3])

So gerieten die Anhänger des Gemeindebestimmungsrechts, von der Hauptmasse der Alkoholgegner getrennt, mehr und mehr ins Hintertreffen, bis der Krieg ihren Bestrebungen einstweilen ein Ende setzte. —

Heute liegen die Verhältnisse ungleich günstiger als einst. Die neue, durch die Revolution geschaffene Lage hat die früheren Bedenken der Leiter des I. O. G. T. gegenstandslos gemacht. Volksentscheid und Frauenstimmrecht sind jetzt ein durch die Verfassung gewährleistetes Volksrecht. Nachdem nun die im Jahre 1920 und 1921 in Aussicht genommene Werbung für ein Branntweinverbot sich vorläufig als unzweckmäßig erwiesen, hat man

---

[3]) Obwohl also der Deutsche Verein g. d. A. auf der Kieler Tagung die Werbung für das G. B. R. ablehnte, und auch tatsächlich in den folgenden Jahren sich streng an diesen Beschluß gehalten hat, ist doch gerade aus seiner Mitte heraus, und zwar durch den damaligen Vereinsvorsitzenden, den Senatspräsidenten Dr. von Strauß und Torney, ein Gedanke in die Erörterung über das G. B. R. geworfen worden, der für die heutige Werbung von besonderer Bedeutung ist: die Forderung, daß alle Anträge auf Erteilung einer Schankerlaubnis öffentlich bekannt zu machen seien.

im Orden und gleichzeitig in der gesamten deutschen Alkoholgegnerbewegung (mit Einschluß des Deutschen Vereins g. d. A.) die Losung ausgegeben: „Für das Gemeindebestimmungsrecht!“ Auf dem Breslauer Alkoholgegnertage, der ersten gemeinsamen Tagung der gesamten deutschen Alkoholgegnerschaft, (Okt. 1921), wurde bekanntlich ein dahingehender Beschluß gefaßt.

Was aber noch fehlt, ist die Einigung nicht nur auf eine bestimmte Formel des Gemeindebestimmungsrechts, sondern auch auf eine übereinstimmende Form der Werbung.

Gemeindebestimmungsrecht ist, wie man weiß, ein sehr dehnbarer Begriff. Außer den schon erwähnten Formen, läßt sich noch eine ganze Reihe anderer Stimmrechtsarten unter diesen Begriff fassen. Beinahe in jedem Lande, in dem es besteht, hat das Gemeindebestimmungsrecht seinen besonderen Charakter. Aber eine Einigung wird sich dennoch erzielen lassen. Die Hauptmasse der deutschen Alkoholgegner scheint heute auf dem Standpunkte zu stehen, daß man das in absehbarer Zeit vielleicht Erreichbare rasch zu erlangen suchen soll, ohne auf höhere, aber ferner liegende Ziele zu verzichten. Und man wird daher ziemlich allgemein bereit sein, das Gemeindebestimmungsrecht — gewissermaßen auf seiner ersten Stufe — so aufzufassen, wie man es in Dänemark gewohnt ist, nämlich als Schankerlaubnisfrage.

Von einer Formel, der die gesamte deutsche Alkoholgegnerschaft zustimmen kann, wird man also verlangen müssen, daß sie erstens die Schankerlaubnisfrage in den Vordergrund rückt, zweitens weitergehende Forderungen nicht aus dem Auge läßt und drittens so beschaffen ist, daß eine Einfügung in die Gesetzgebung ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Diese Forderungen dürfte eine Formel erfüllen, die Herr Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann in dem nächstfolgenden Aufsatze dieses Heftes geben wird; eine Formel, welche den Hauptgedanken der Augsburger Fassung aufgreift, und für deren Aufnahme in das zu erwartende Trunksuchtsgesetz man energisch eintreten sollte.

Einigt man sich auf diese Formel des Gemeindebestimmungsrechts — und man sollte sich rasch einigen! — so wird sich auch über die Form der Werbung ohne große Schwierigkeit eine Uebereinstimmung erzielen lassen. Jene Maßnahmen, für die man sich in Augsburg freilich nicht sonderlich zu erwärmen vermochte, die Veranstaltungen freiwilliger Abstimmungen nach dänischem Vorbilde, werden heute in deutschen Alkoholgegnerkreisen bereits mit ganz anderen Augen betrachtet, und sie sind unzweifelhaft auch jetzt noch das wirksamste Mittel, den Gedanken des Gemeindebestimmungsrechts ins Volk zu tragen und einen großen Teil der Bevölkerung zur Ausübung des zu erringenden Rechtes zu erziehen.

Ganz gewiß darf die unmittelbare Werbung für das Gemeindebestimmungsrecht: Eingaben, Versammlungen, Verbreitung von Druckschriften und dergl. nicht verabsäumt werden, aber eine der wichtigsten Forderungen daneben bleibt, daß, sobald man irgendwo von einem Schankerlaubnisantrage hört, Alkoholgegner zur Hand sind, welche die Einwohner des betreffenden Ortes (in Städten des betreffenden Stadtteiles oder auch nur der benachbarten Straßen) befragen, ob sie die neue Wirtschaft wünschen oder nicht.

Ueber die Wirkungen solcher freiwilligen Abstimmungen, mit denen man übrigens in Deutschland schon hier und da den Anfang gemacht hat, braucht in diesem Zusammenhange kein Wort weiter gesagt zu werden. Die, wie schon erwähnt, in dem vorliegenden Hefte der „Alkoholfrage“ mitgeteilten Abschnitte aus der Abhandlung von Larsen-Ledet über die Gemeindeabstimmungen in Dänemark zeigen zur Genüge, was auf diesem Wege erreicht werden kann.

Auch auf die Bedingungen, unter denen eine solche freiwillige Abstimmung zu veranstalten ist, und ihre praktischsten Ausführungsformen wollen wir hier nicht näher eingehen. Eine Zusammenstellung der nötigsten Ratschläge wird an anderer Stelle gegeben werden.

Nachwort.

Die in dem vorstehenden Aufsatze geforderte Einigung auf eine bestimmte Formel des Gemeindebestimmungsrechts, und zwar auf die im zweiten Aufsatz dieses Heftes von Herrn Oberverwaltungs-Gerichtsrat Dr. Weymann vorgeschlagene Formel, ist, nachdem die beiden Aufsätze bereits gesetzt waren, auf unvorhergesehene Schwierigkeiten gestoßen. Die Weymann'sche Auffassung des Gemeindebestimmungsrechts hatte zwar in den Grundzügen die Billigung des Ausschusses der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus gefunden. Inzwischen aber haben leitende Persönlichkeiten des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus Bedenken gegen diese Formulierung erhoben.

In der rein sachlichen Meinungsverschiedenheit war vor der Herausgabe dieses Heftes eine auf dieser oder jener Linie zu treffende Einigung nicht mehr zu erreichen. Falls es noch erforderlich sein sollte, wird im nächsten Hefte der „Alkoholfrage“ die andere Auffassung zu Worte kommen können.

Die Schriftleitung.

Gemeindebestimmungsrecht.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. K. Weymann.

I.

Mit dem Gemeindebestimmungsrecht wird nach Inhalt und Form eine neuartige Rechtsbildung angestrebt, die in der bisherigen Rechtsordnung des Reiches, Preußens und auch wohl der übrigen Bundesstaaten kein Seitenstück hat, wenn sich auch Anknüpfungspunkte an schon Vorhandenes, dem Inhalt wie der Form nach, vorfinden. Neu ist die angestrebte Beschränkung der Gewerbefreiheit in ihrem weiten Umfang. Die in dem geltenden Gewerberecht bestehenden Beschränkungen verwandter Natur verfolgen in der Regel den begrenzten Zweck, nachweisbare handgreifliche Schädigungen der Umgegend gewerblicher Betriebe zu verhüten. Aber über diese Grenzen hinaus greifen doch schon die Beschränkungen, denen die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten, die Verkehrsgewerbe, das Stellenvermittlergewerbe, der Hausierhandel (Ausschluß gewisser Waren, wie namentlich geistiger Getränke), die Veranstaltung von Glückspielen und Lotterien, von Ausverkäufen, der Marktverkehr usw. unterliegen. In allen diesen Vorschriften werden wohlfahrtspolizeiliche Interessen allgemeiner Natur zur Geltung gebracht. Auch die Beschränkungen des Sonntagshandels und die Vorschriften über den Ladenschluß, sowie über die Polizeistunde gehören hierher. Noch näher stehen dem Gemeindebestimmungsrecht inhaltlich die baupolizeilichen Bestimmungen, die im Interesse besonders ruhebedürftiger Teile der Bevölkerung für ganze Baugebiete die landhausmäßige Bebauung vorschreiben und die Fernhaltung von geräuschvollen oder sonst störenden Industrieanlagen von diesen Gebieten zulassen. Also das Gemeindebestimmungsrecht ist zwar neuartig, aber doch nur eine Fortführung schon vorhandener, als berechtigt anerkannter Gesichtspunkte.

Das Gleiche gilt für die Form, die für das Gemeindebestimmungsrecht vorgeschlagen wird. Gemeindesatzungen, die örtliche Bedürfnisse einer Gemeinde für deren Bezirk im Wege des Selbstbestimmungsrechtes regeln, finden sich vielfach auf den verschiedensten Gebieten. Solche Satzungen werden gegenwärtig durch die Organe des Gemeindewillens, Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, erlassen. Eine unmittelbare Abstimmung der Bürger-

schaft ist in Preußen und wohl auch sonst in den deutschen Bundesstaaten unbekannt. Aber der Fortschritt, den das Gemeindebestimmungsrecht will, entspricht der allgemeinen Entwicklung, die schon jetzt für wichtige grundsätzliche Angelegenheiten des Reichs und der Einzelstaaten Urabstimmungen der Bürgerschaft vorsieht. Daraus zieht das Gemeindebestimmungsrecht nur die naturgemäße Folgerung.

Wird hierfür die rechtliche Form gesucht, so ist davon auszugehen, daß die Erreichung des Gewollten nur auf dem Wege einer reichsgesetzlichen Regelung möglich ist, weil die angestrebten Beschränkungen in das durch die Gewerbeordnung geregelte Reichsrecht eingreifen wollen, das zu brechen Landesrecht unvermögend ist. Daher ist die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts durch bundesstaatliche Städteordnungen ausgeschlossen. Eine reichsrechtliche Regelung, die dem Gedanken des Gemeindebestimmungsrechts verwandt ist, wird angestrebt in dem Entwurf eines Kommunalisierungsgesetzes, den die vom Reichstag eingesetzte Sozialisierungskommission ausgearbeitet hat, und in dem auch die Möglichkeit der Kommunalisierung des Handels mit Lebens- und Genußmitteln vorgesehen ist. Eine nähere Betrachtung dieses Entwurfs ergibt, daß es nicht zweckmäßig sein würde, das Gemeindebestimmungsrecht auf dem darin vorgesehenen Wege zu erstreben, ganz abgesehen davon, daß das Schicksal des seit etwa 1½ Jahren fertiggestellten Entwurfs unbekannt ist. Er legt die Kommunalisierung in die Hand der Gemeindeorgane; die Kommunalisierung der Schankbetriebe würde vielfach unter finanziellen und sonstigen dem Grundgedanken des Gemeindebestimmungsrechts fremden Gesichtspunkten erfolgen, und sie begründet nach dem Entwurf weitgehende Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den bisherigen Betriebsunternehmern und deren Angestellten. Was die Alkoholgegner wollen, ist nur durch eine selbständige Regelung des Gemeindebestimmungsrechts erreichbar.

Eine solche Regelung würde in befriedigender Weise etwa durch den folgenden Gesetzentwurf erreicht werden, der als eine Einschiebung in die Gewerbeordnung hinter deren § 33 gedacht ist. Zum Verständnis der Grenzen, die er sich selbst zieht, ist vorweg zu bemerken, daß er aufgebaut ist auf der Voraussetzung, durch die gegenwärtig der Beratung unterliegende Novelle zu den schankpolizeilichen Vorschriften der RGO. (Trunksuchtsgesetz) werde die gegenwärtig geltende Lebenslänglichkeit der Schankerlaubnisse beseitigt und durch Bemessung der Dauer der Erlaubnisse auf einen angemessenen Zeitraum von etwa 10 Jahren ersetzt werden. Die Abänderungsbedürftigkeit des gegenwärtigen Zustandes ist weit über die Kreise der Alkoholgegner hinaus anerkannt. Es ist bekannt, daß jede Bewilligung der Schankerlaubnis für eine neue Schankstätte eine bedeutende Wertsteigerung des Hauses hervorruft, in dem sie sich befindet, und dem

Hausbesitzer ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk in den Schoß wirft, dessen Wert sich selbst in kleinen Verhältnissen und auf dem Lande nach Zehntausenden, oft nach vielen Zehntausenden oder nach Hunderttausenden bemißt.

II.

Es werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

1. Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind öffentlich bekanntzumachen.

2. Durch Abstimmung der Gemeinde - Wahlberechtigten einer Gemeinde oder eines Bezirks kann beschlossen werden,

a) daß eine für bestimmte Räume beantragte Erlaubnis zu versagen ist, oder

b) daß in der Gemeinde bzw. in dem Bezirk nur eine bestimmte Anzahl von Erlaubnissen ausgeübt werden darf; die Beschränkung steht der Ausübung der jeweils bestehenden Erlaubnisse bis zu deren Erlöschen nicht entgegen; oder

c) daß keine neuen Erlaubnisse in der Gemeinde bzw. im Bezirk zu erteilen sind,

d) daß Schankwirtschaften, die entgegen den bei Nachsuchung der Erlaubnis angegebenen Verhältnissen zum vorzugsweisen Ausschank von Branntwein oder Likör benutzt werden (Branntweinschenken, Likörstuben), nur in der ursprünglichen Art geführt werden und keine damit in Widerspruch stehende äußere Kennzeichnung führen dürfen.

Der Beschluß kann sich auf gewisse Arten von Erlaubnissen beschränken.

3. Zur Fassung des Beschlusses ist eine Mehrheit von $^6/_{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erlaubnisse, die dem Beschluß zuwider erteilt worden sind, sind unwirksam.

4. Die Abstimmung ist herbeizuführen, wenn $^1/_{10}$ der Wahlberechtigten oder eine der Wohlfahrtspflege sich widmende öffentliche (Wohlfahrtsamt, Jugendamt usw.) oder vom Reichsministerium des Innern als geeignet anerkannte Stelle es beantragt. Dieser Antrag ist im Falle zu a) binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung zu stellen.

Ist der beantragte Beschluß gefaßt worden, so darf vor Ablauf von drei Jahren zu a) ein neuer Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis — bzw. einer Erlaubnis der im Beschluß bezeichneten Art — für dieselben Räume, in den Fällen zu b) und c) der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses nicht gestellt werden.

Ist der Antrag abgelehnt worden, so darf der Antrag auf erneute Abstimmung nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden.

5. Wird der Erlaubnisbehörde angezeigt, daß eine Abstimmung beantragt werden wird, so darf über schwebende Erlaubnis-

gesuche erst entschieden werden, wenn innerhalb vier Wochen seit dem Eingang der Anzeige keine Abstimmung erfolgt ist.

6. Die zur Ausführung dieser Vorschriften, namentlich auch zur Bildung der Gemeindebezirke, erforderlichen Bestimmungen erläßt das Reichsministerium des Innern. Es kann bestimmen, wer in bezug auf die Errichtung von Schankstätten außerhalb von Ortschaften, namentlich in Ausflugsgebieten, als wahlberechtigt zu gelten hat.

III.

Zur Erläuterung des vorstehenden Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1. Die Art der Bekanntmachung wird gemäß Ziffer 6 vom Ministerium bestimmt. Sache der Alkoholgegner wird es sein, da, wo die Bekanntmachung durch Zeitungen oder dergl. erfolgt, die entsprechenden Blätter regelmäßig durchzusehen. In kleineren Gemeinden wird der Aushang am Gemeindehaus oder eine sonstige primitive Art der Bekanntmachung ausreichen.

2. „Gemeinde-Wahlberechtigten", nicht Reichstags- oder Landtagswahlberechtigten. Nach der Reichsverfassung ist die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Wahlbezirk möglich. Wo das angewendet wäre, würde zum Zweck der Abstimmung über eine Gemeindebestimmungsrechts-Vorlage eine Aussonderung der Wahlberechtigten der in Betracht kommenden Gemeinden aus dem gemeinschaftlichen Verzeichnis der Wahlberechtigten erforderlich werden. Wünschenswert ist es aber, den Kreis der Wahlberechtigten so zu umschreiben, daß er auf dem einfachsten Wege bestimmt werden kann und nicht die Anlegung neuer Listen dafür nötig wird.

3. „oder eines Bezirks". Wenn die Abstimmung Aussicht auf Erfolg haben soll, dann muß sie sich auf ein kleines übersehbares Gebiet möglichst mit gleichartigen Verhältnissen beziehen. Schon mittlere Städte von etwa 50 000 Einwohnern würden als einheitliches Abstimmungsgebiet wohl zu groß sein. Gleichartige Verhältnisse sind in dem Sinne zu fordern, daß hinsichtlich der Einrichtung von Schankstätten innerhalb des Abstimmungsbezirks möglichst einheitliche Bedürfnisse der Bevölkerung nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage vorliegen, und daß die Besetzung des Bezirks mit Bahnhöfen, Industriewerken, namentlich solchen mit Nachtbetrieben, mit Theatern und verwandten Lustbarkeitsstätten usw. berücksichtigt wird. Die Grundlinien der Bezirkbildung wären vom Reichsministerium des Innern gemäß Ziffer 6 aufzustellen, die Durchführung im einzelnen wird den örtlichen Stellen zu übertragen sein.

4. „eine für bestimmte Räume beantragte Erlaubnis". Aeltere Vorschläge sehen Abstimmungen über alle einzelnen Erlaubnisgesuche vor. Das ist unzweckmäßig. Es begründet einerseits

eine unerwünschte Belastung; denn es ist dann die Prüfung aller einzelnen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Schankerlaubnis, z. B. auch in baulicher Beziehung, erforderlich. Für solche Prüfung sind die öffentlichen Abstimmungen vielfach ungeeignet. In größeren Orten würde eine Abstimmung über jeden einzelnen Antrag schlechthin undurchführbar sein. Andererseits würde durch diese Regelung auch das erstrebte Ziel nicht erreicht werden. Worauf es ankommt, das ist die Entscheidung darüber, ob an einer bestimmten Stelle eine Wirtschaft bestehen soll. Darüber würde in dem Beschluß, eine einzelne beantragte Erlaubnis zu versagen, an sich nichts ausgesagt sein, es müßte denn im Rahmen des Beschlusses noch gesondert über alle einzelnen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis entschieden sein. Die bloße Ablehnung eines Antrags würde die Stellung des gleichen Antrags von anderer Seite an sich nicht ausschließen. Es empfiehlt sich daher, die Beschlußfassung lediglich auf die Frage zu erstrecken, ob für bestimmte Räume überhaupt eine Erlaubnis erteilt werden soll, und so die wünschenswerte Beschränkung der Zahl der Wirtschaften durchzuführen.

5. „eine bestimmte Anzahl". Die Zahl kann absolut oder durch ein Verhältnis zur Bevölkerung oder zur Zahl der vorhandenen Häuser oder sonst durch ein geeignetes Verhältnis bestimmt werden.

6. „die Beschränkung steht . . . . nicht entgegen". In älteren Entwürfen schließt das Gemeindebestimmungsrecht die Befugnis ein, auszusprechen, daß vom Zeitpunkt des Beschlusses ab im Bezirk überhaupt keine Schankwirtschaft mehr betrieben werden darf. Eine solche Auslegung empfiehlt sich meiner Auffassung nach nicht. Denn die Aufhebung ohne Entschädigung durchzusetzen — wenn das überhaupt der Gerechtigkeit entsprechen sollte, was ich bezweifle — ist unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen und angesichts der gegenwärtig herrschenden Anschauungen schlechterdings keine Aussicht. Es würde unklug sein, einen dahin gehenden Vorschlag in den Gesetzentwurf aufzunehmen, weil man dadurch, ohne Aussicht auf Erfolg, nur den Widerstand der Gegner stärken und die Geneigtheit der Freunde und der Unentschiedenen zur Durchsetzung des Gemeindebestimmungsrechts verringern würde. Die Aufhebung gegen Entschädigung aber würde natürlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen undurchführbar sein. Wer sollte die erforderlichen großen Summen aufbringen? Schließlich würde die sofortige Beschränkung der Zahl der vorhandenen Schankstätten zur Beantwortung der Frage nötigen, nach welchen Gesichtspunkten und in welchem Verfahren unter den im Bezirk vorhandenen Schankstätten die Auswahl der zu beseitigenden und der aufrecht zu erhaltenden Erlaubnisse getroffen werden sollte. Dadurch würden sich Schwierig-

keiten ohne Ende ergeben. Unter denselben Gesichtspunkten ist in der Bestimmung 2c gesagt: keine neuen Erlaubnisse zu erteilen.

Unter dem entgegengesetzten Gesichtspunkt ist für die durch Umbildung aus älteren Schankstätten hervorgegangenen Likörstuben unter d) Rückwirkung des Beschlusses vorgesehen.

Der Zusatz „bis zu deren Erlöschen" weist darauf hin, daß mit dem von selbst eintretenden Erlöschen einer jeden Erlaubnis durch Zeitablauf gerechnet wird.

7. Beschränkung auf gewisse Arten. (II, Ziffer 2, Abs. 2). Durch diesen Zusatz soll der unter Umständen vorhandenen Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Errichtung von alkoholischen Schankstätten zu verhindern und doch das gleichzeitig vorhandene Bedürfnis nach alkoholfreien Schankstätten zu befriedigen, oder aber unter Umständen, wo die Verhältnisse das fordern, den Beschluß zunächst auf die Unterdrückung des Branntweinausschanks zu beschränken.

8. Eine Mehrheit von $^{6}/_{10}$ wird gefordert, damit die Beschlußfassung als das Ergebnis einer wirklich vorhandenen zuverlässigen Mehrheitsüberzeugung und nicht lediglich einer durch Zufall zustande gekommenen, den wahren Willen der Mehrheit nicht ausdrückenden Gelegenheits-Mehrheitsbildung erscheint. Zu dem Zusatz „oder einer der öffentlichen Wohlfahrtspflege usw." ist zu bemerken: an sich setzt die wirksame Durchführung des Gemeindebestimmungsrechts voraus, daß seine Vertreter rührig und einflußreich sind und eine wirkliche Mehrheit hinter sich zu bringen verstehen, wobei natürlich namentlich die Frauen eine große Rolle spielen, und ihre Gewinnung der Hauptgegenstand der Agitation sein wird.

Aber das kostet natürlich Zeit, namentlich, wenn einzelne Erlaubnisgesuche zu bekämpfen sind; es sind dann unliebsame Ueberraschungen möglich. Deshalb wird es zweckmäßig sein, vorzusehen, was an sich der Natur der Sache entspricht, daß gewisse zur Wahrung der Anliegen der Wohlfahrtspflege berufene öffentlich Stellen oder als ihnen gleichwertig anerkannten Vereinigungen die Führung im Kampf gegen die übermäßige Errichtung von Schankstätten übernehmen können. Ein solches Vorgehen wird unter Umständen einen starken Eindruck hervorrufen und die Agitation der Freunde des Gemeindebestimmungsrechts wertvoll zu unterstützen imstande sein. Besonders erwünscht aber und geradezu notwendig ist die Möglichkeit, die im allgemeinen geforderte Zahl von Antragstellern durch eine bestimmte Wohlfahrtsbehörde oder Stelle zu ersetzen in denjenigen Fällen, in denen es sich um die Errichtung von Schankstätten außerhalb der Ortschaften, an Ausflugspunkten und dergl. handelt. Das kürzlich aufgetauchte Gerücht, daß die Stadt Berlin beabsichtige, im Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Karlsberge an der Havel eine Schank-

wirtschaft zu errichten, legt diese Erwägung unmittelbar nahe. Es ist klar, daß die Errichtung namentlich einer größeren Schankwirtschaft an einem durch Naturschönheiten bevorzugten Punkte den Reiz der Gegend zum großen Teil vollkommen zerstören und das beliebte Ausflugsziel für diejenigen, denen das Menschengewühl und die sonst mit Schankwirtschaften verbundenen Unerfreulichkeiten zuwider sind, nahezu vollkommen entwerten kann. Für solche Ausflugsziele aber, zumal wenn sie, wie es häufig und auch bei dem Kaiser-Wilhelm-Turm der Fall ist, in einem Gutsbezirk liegen, wird es vielfach unmöglich sein, $^1/_{10}$ der Wahlberechtigten aufzubringen, weil die überhaupt in Betracht kommenden Persönlichkeiten vom Gutsvorstande abhängig sein werden; außerdem würde eine solche Minderheit, wenn sie aufgebracht werden kann, und selbst die Gesamtheit der Gutsinsassen nicht entfernt als geeigneter Vertreter der Summe derjenigen gelten können, die an der Nichterrichtung der Schankstätte ein unmittelbares Interesse haben. In solchen Fällen ist eine andere Stellung des Antrags auf Abstimmung als durch eine die öffentlichen Wohlfahrtsinteressen vertretende Stelle überhaupt kaum denkbar.

Die Gemeindeabstimmungen in Dänemark.

Einer der interessantesten Entwicklungsabschnitte in der neueren Geschichte des dänischen Volkes.)

Von Larsen-Ledet.[1])

Heute (16. 1. 1922) sind es 15 Jahre her, daß die erste Gemeindeabstimmung in Dänemark veranstaltet wurde. Diese 15 Jahre haben 300 Abstimmungen gebracht: 248 Siege und 52 Niederlagen der Nüchternheitsfreunde. Es sind im ganzen 67374 Stimmen gegen und 25072 für Erteilung von Schankerlaubnissen abgegeben worden.

I.

Der Volksabstimmungsgedanke.

Fast in der ganzen zivilisierten Welt wird — hier in der Praxis, dort in der Theorie — anerkannt, daß die Wähler das Recht haben müssen, durch unmittelbare Abstimmung eine Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen zu treffen, die Staat und Gemeinde angehen.

Der Kampf um den Alkohol hat diesen demokratischen Grundsatz, der schon in den Staaten des Altertums bekannt war, aus der Vergessenheit hervorgezogen und in seine früheren Rechte wieder eingesetzt.

---

[1]) Bereits im Jahre 1910 hatte Larsen-Ledet, der Herausgeber des Abstinenztageblattes in Aarhus, eine kurze Darstellung der freiwilligen Gemeindeabstimmungen, soweit sie sich bis zu jenem Zeitpunkt in Dänemark abgespielt hatten, veröffentlicht. Diese kleine Schrift war von mir damals übersetzt und im Verlage des deutschen Alkoholgegnerbundes 1911 herausgegeben worden. Die jetzt vorliegende, ebenfalls von mir ins Deutsche übertragene Arbeit Larsen-Ledets, ist mehr als eine erweiterte und durch neues Material bereicherte Ausgabe der vor 12 Jahren erschienenen Schrift. Sie ist vielmehr eine neue und weit umfassendere Darstellung der ganzen Frage der Gemeindeabstimmungen. Die Schrift ungekürzt in unserer Zeitschrift abzudrucken, würde sich des Raummangels wegen verbieten. Wir müssen uns darauf beschränken, an dieser Stelle nur einige Proben wiederzugeben, etwa ein Drittel der gesamten Arbeit. Von den 16 Kapiteln des ganzen Buches bringen wir in diesem und im nächsten Hefte der „Alkoholfrage" Kapitel 1, 4, 5, 6, 11 und 12 zum Abdruck.

Die meines Erachtens ungemein anregend geschriebene Arbeit, ein Kabinettstück fesselnder Darstellungskunst, verdient, weit über die Grenzen Dänemarks hinaus beachtet zu werden. In mehr als einem Lande dürften aus den Erfahrungen, die man in Dänemark mit den Gemeindeabstimmungen gemacht hat, wertvolle Lehren zu ziehen sein. Der Verlag unserer Zeitschrift hat sich daher entschlossen, für den Fall, daß sich genügend Freunde der Larsen-Ledetschen Schrift finden, die Arbeit ungekürzt als Broschüre herauszugeben. Sie würde etwa 10 Mark kosten. R. Kraut.

In der ältesten Nüchternheitsgesetzgebung Amerikas — sie stammt aus den ersten Jahrzehnten der Union — wird es den Wählern aus jedem einzelnen Distrikt überlassen, darüber abzustimmen, in welcher Ausdehnung innerhalb des Distriktsgebiets Alkohol ausgeschenkt werden soll. Von Amerika aus hat sich dieser Grundsatz — Lokaloption (Gemeindebestimmungsrecht) nennt man ihn — weiter verbreitet. Er ist Gesetz geworden in den meisten britischen Kolonien, in Schottland und Norwegen; er steht vor der Einführung in einem großen Teile des übrigen Europas. Dieser Grundsatz ist von der ausschließlichen Ordnung des Alkoholhandels allmählich auch auf andere Gebiete innerhalb der Verwaltung der Staaten und Gemeinden übergesprungen.

Die Erfahrungen, die bei der Ausübung dieses Volksrechts gemacht sind, weisen zwei für die Nüchternheitsfreunde besonders interessante Erscheinungen auf.

Die erste ist, daß die Teilnahme an Abstimmungen immer dort am größten ist, wo es sich um den Alkohol dreht. Schul-, Steuer- und anderen wichtigen Fragen kann der gemeine Mann nicht annähernd so großes Interesse abgewinnen, wie der Entscheidung über den Alkoholhandel. Man kann sonst vielen Dingen gegenüber gleichgültig sein, der Alkoholfrage gegenüber sind nur wenige Bruchteile der Bevölkerung gleichgültig; sie greift nämlich den Wählern ans Herz und treibt sie an die Wahlurne, wie keine andere Angelegenheit.

Und auf keinem anderen Gebiete trägt die Abstimmung das Gepräge größerer Entschlossenheit. In anderen Fällen begünstigen die Volksabstimmungen wohl den Standpunkt der Mittelparteien. Die beiden äußersten Flügel siegen eigentlich selten. Das Volk sucht fast immer die Wahrheit dort, wo sich die ruhige Besonnenheit findet: in der Mitte. Aber dreht es sich um den Alkohol, so kennt die Mehrheit des Volkes kein „Paktieren mit dem Unrecht". In den australischen Staaten hat — um aus der Fülle der Beispiele nur ein einziges auszuwählen — eine Abstimmung darüber stattgefunden, ob für die Wirtshäuser der 6-, 7-, 8-, 9-, 10- oder 11-Uhrschluß gelten soll. Nach den allgemeinen Erfahrungen der Volksabstimmungen hätte eine Mehrheit für den 8- oder 9-Uhrschluß erzielt werden müssen, also für den goldenen Mittelweg. Das Volk aber entschied sich in diesem Falle mit erdrückender Mehrheit für den 6-Uhrschluß. Und ebenso ist es in anderen Britischen Kolonien und in Amerika gegangen. Von drei Möglichkeiten siegt die mittlere, wenn es sich um andere Fragen dreht; aber wenn „die Flasche in der Wahlurne" ist, geht die Begeisterung für den Mittelweg zum Teufel. Hier verlangt das Volk entweder das Gute oder das Böse. In anderen Dingen kann die Mehrheit gleichgültig sein, in der Alkoholfrage ist die Gleichgültigkeit eine unbekannte Sache; hier heißt es: heiß oder kalt, eins von beiden.

Und nach welcher Seite sich die Wagschale zu neigen pflegt, ist nicht schwer zu erkennen.

Die Volksabstimmungen in Staat und Gemeinde haben Amerika, fast alle britischen Kolonien und die norwegischen Landgebiete von Alkohol-Herstellung, -Handel und -Ausschank gereinigt. Und in den dänischen Landgemeinden haben fünfzehn Jahre Volksabstimmung große, helle Flecken in die Wildnis des Urwaldes gerissen, haben Baum auf Baum gefällt und die Axt an die Wurzel tausend anderer Bäume gelegt, sodaß der Tag nicht mehr fern ist, an dem der Alkohol aus jeder Landgemeinde des Reiches verbannt sein wird.

IV.

Beginn der Abstimmungsbewegung.

Bevor der lange Kampf im Reichstage seinen Anfang genommen hatte[2]) — ja, bevor der Entwurf der Nüchternheitskommission veröffentlicht

[2]) Gemeint ist der im 3. Kapitel geschilderte Kampf um ein neues Schankgesetz. Es war vom Reichstag eine Nüchternheitskommission ein-

war, hatte die erste Gemeindeabstimmung stattgefunden, und der Kampf gegen die Wirtschaften war entbrannt.

Man hat dem Verfasser dieser Zeilen die Ehre erwiesen, ihn als den Urheber dieser Bewegung zu bezeichnen.

Es ist richtig, daß ich — unter starkem Widerstande der Führer der dänischen Abstinenzbewegung — mit Gemeinderäten verhandelte, Reden hielt, Aufsätze schrieb und organisierte, sodaß man im Laufe eines Jahres von einer wirklichen Bewegung sprechen konnte, einer Volksbewegung gegen die Wirtschaften, die in einer ganzen Reihe von Abstimmungen den Ausschlag gab. Zu Beginn waren die Behörden über diese Bewegung wütend, aber bald sahen sie sich genötigt, mit ihr zu rechnen. Die Bewegung wurde allerdings von mir in die Wege geleitet und organisiert, aber, daß die erste Abstimmung zustande kam, dafür gebührt ausschließlich dem Gemeinderat von Haverslev-Brorstrup (in Jütland) die Ehre.

Der Waldhüter I. C. Sörensen hatte im Jahre 1904 die Erlaubnis zur Führung einer Abstinenzwirtschaft in Haverslev erhalten. Das war dem guten Manne aber nicht genug. Er kam daher während der folgenden Jahre wieder und wieder um eine volle Schankerlaubnis ein, ohne Erfolg zwar; aber mit der gleichzeitigen Wirkung, daß er in großem Umfange heimlich Alkohol ausschenkte.

Im Dezember 1906 reichte er dem Ministerium aufs neue ein Schankerlaubnisgesuch ein, und dieses Mal fügte er dem Gesuch eine von 30—40 Gemeindemitgliedern unterzeichnete Eingabe bei, in der sein Anliegen befürwortet wurde.

Als die Sache zur Begutachtung an den Gemeinderat gegangen war, und der Vorsitzende, Hofbesitzer C. F. Nielsen in Overvad, diese Eingabe sah, kam ihm der Gedanke, daß es eigentlich ganz praktisch sei, die Wähler zu fragen — nicht nur 30 oder 40, sondern alle. Er brachte daher eine Gemeindeabstimmung in Vorschlag. Die übrigen Mitglieder des Rates waren damit einverstanden, und die Abstimmung wurde für den 16. Januar festgesetzt. Man einigte sich dahin, daß nur die kommunalen Wähler (die Männer — die Frauen besaßen damals das Wahlrecht noch nicht) das Stimmrecht ausüben sollten. Und im übrigen ließ man die üblichen Regeln für Gemeinde-Abstimmungen gelten.

Sobald bekannt wurde, daß der Gemeinderat beschlossen habe, seine Stellung zur Schankerlaubnisfrage von der Meinung der Einwohner abhängig zu machen, entstand natürlicherweise in beiden Lagern, bei den Wirtshausfreunden wie bei den Abstinenten, eine gewaltige Bewegung. Auf beiden Seiten begann ein energischer Kampf um die Stimmen.

Die Abstinenten waren an Zahl nur schwach, 85 Mitglieder in 2 kleinen Vereinigungen, und nur ein kleiner Teil von ihnen besaß das Wahlrecht. Ein besonderes Interesse für die Abstinenzsache war bei den Nichtabstinenten kaum vorhanden. Dagegen hatte der Wirt recht viel Sympathien. Man meinte, es sei doch eine Sünde, daß er nicht auch Alkohol ausschenken solle, und man war auf die Fanatiker böse, die ihn angezeigt und es erreicht hatten, daß er wegen geheimen Ausschanks bestraft worden war.

Es bestand also für die Partei des Wirtes alle Aussicht auf Sieg. Und das war übrigens auch die Ansicht des Gemeinderats. Der Rat hatte wieder und immer wieder die Schankerlaubnis abgelehnt. Nun war man mittlerweile müde geworden, schon deshalb, weil es sich zeigte, daß die Ablehnung gar nichts nützte, sondern daß der Mann trotzdem Alkohol ausschenkte. Man sagte sich daher: laß ihn die Erlaubnis erhalten. Aber um diesen Rückzug zu begründen, mußte immerhin das eine oder andere geschehen. Daher die Gemeindeabstimmung. Die Gemeinderatsmitglieder dachten: wenn wir die Einwohner die Schankerlaubnis fordern lassen, so ist das für uns ein vortrefflicher Vorwand, anders zu entscheiden, als wir

---

gesetzt, deren Gesetzentwurf jahrelang von einer Kammer zur anderen wanderte.

es bisher getan haben. Der Mann erhält dann seine Schankerlaubnis, die Gäste ihren Alkohol, die Polizei wird endlich der Scherereien enthoben, die mit der Bestrafung verbunden sind, und — unser Gewissen ist rein.

Die Sache war also soweit vom Gemeinderat bestens in Ordnung gebracht, und keiner zweifelte daran, daß die Wirtshausfreunde mit großer Mehrheit siegen würden.

Wenn es dennoch anders kam, so lag das daran, daß es den Abstinenten glückte, eine Bewegung ins Leben zu rufen, wie man sie vorher niemals gekannt hatte, und durch diese Bewegung jenen Urinstinkt zu wecken, an den man sich nur selten vergebens wendet, nämlich an den Willen des Menschen, sich und sein Geschlecht gegen alle Feinde, in diesem Falle gegen den Alkohol, zu verteidigen.

Kommissionär Mortensen in Hobro, der Vorsitzende des Kreises Hobro der „Dänischen Enthaltsamkeitsvereinigung“ war in diesem Kampfe der Führer der Abstinenten.

Von ihm erhielt ich mitten im Weihnachtstrubel einen Brief mit der Bitte, ich möchte ihm doch helfen, und am Weihnachtsabend schrieb ich einen Aufruf an die Einwohner von Haverslev, gegen die Schankerlaubnis zu stimmen. Es war das erste Signal zum Kampfe gegen die Wirtschaften in Dänemark[3]).

---

[3]) Anmerkung des Uebersetzers.

Dieser Aufruf des Verfassers ist geradezu das Muster einer Flugschrift, wie sie in Wahlkämpfen gebraucht wird und wirkt. In der Einleitung wird der Antragsteller als gewissenloser Gesetzesübertreter gekennzeichnet und es wird darauf hingewiesen, daß auch der Gemeinderat die gleiche Auffassung hat, da er bisher doch jedesmal den Schankerlaubnisantrag abgelehnt habe. Der Verfasser begrüßt den Gedanken, die Gemeinde selbst entscheiden zu lassen, auf das lebhafteste und schildert dann in knappen Zügen und in glühenden Farben die Schäden des Alkohols und die gegen ihn gerichtete Wirksamkeit der Abstinenten. Ich kann es mir nicht versagen, den Schluß dieses eindringlichen und, wie auch der Erfolg gezeigt hat, äußerst wirkungsvollen Aufrufes wörtlich anzuführen:

„Wähler von Haverslev und Brorstrup!

Ein Wirtshaus in Haverslev bedeutet: leichtere Gelegenheit, geistige Getränke zu erhalten und damit vermehrte Gelegenheit zum Zechen.

Häufigere Zecherei bedeutet mehr zerstörte Familien, mehr Kummer und Elend, mehr Ausgaben für Armenwesen, mehr Streit auf den Straßen, Schlägereien und Angriffe auf harmlose Menschen, mehr Ausgaben für Rechtswesen und Polizei, verminderte Gesundheit und verminderte Wohlfahrt, größere Gefahren für die Jugend, also: lauter Verluste.

Eine Abstinenzwirtschaft dagegen, wo also keine berauschenden Getränke ausgeschenkt werden, bringt keine Verluste.

Daran denkt, bevor Ihr zur Wahlurne geht!

Und wenn Ihr Euer eigenes Wohl, das Eurer Kinder, Eurer Gemeinde und Eures Landes wollt, so stimmt gegen das Wirtshaus!!

Die Gemeinde von Haverslev-Brorstrup ist die erste im Lande, die über das Schicksal der Wirtschaften entscheiden darf.

In kurzer Frist — wenn die Nüchternheitskommission mit ihrem Entwurf fertig ist und der Reichstag dem Entwurf Gesetzeskraft verliehen hat — erhalten sicher alle Gemeinden im Lande das gleiche Recht in weit größerem Umfange. Haverslev-Brorstrup aber steht vornean.

Haverslev-Brorstrup ist die erste und in diesem Augenblick die einzige Gemeinde, die das Recht hat, über den Alkoholhandel zu Gericht zu sitzen.

Als das „Abstinenztageblatt" [4]) mit diesem meinem Aufruf in allen Familien der Gemeinde verbreitet worden und die Diskussion in vollem Gange war, erstanden uns wertvolle Bundesgenossen in einem Geistlichen und einem Lehrer (Pastor Müller und Lehrer Rasmussen), die im Aalborger Amtsblatt (damals dem verbreitetsten Blatt in der Gemeinde) kräftig vom Leder zogen. Aber auch die Wirtshausfreunde griffen ein. Sie entgegneten dem Pastor und dem Lehrer, und während der folgenden 14 Tage wurden täglich die Klingen gekreuzt, für und gegen die Haverslever Alkoholschenke. Das Amtsblatt stellte gerechterweise beiden Parteien seine Spalten zur Verfügung und griff nicht selbst in den Kampf ein. Die Aalborger Stiftszeitung dagegen schloß sich der Wirtspartei an und ging sogar soweit, daß sie dem Pastor Müller die Ehre abschnitt, weil er sich auf der anderen Seite befand.

Wie ein richtiger Wahltag — und nach einem Kampfe, der einem politischen Wahlkampfe in nichts nachstand — rückte der 16. Januar heran mit Angst und Unruhe und Spannung.

In Haverslev war alles in großer Aufregung, und rundherum im nördlichen Jütland stand man an den Telephonen und wartete auf das Ergebnis.

Und endlich kam es: 27 Stimmen für und 96 gegen die Schankerlaubnis.

Die Wirtschaft war abgelehnt.

Die Alkoholfreunde waren zunächst verblüfft, und nachdem die Verblüffung sich gelegt hatte, wurde man wütend. Hier hatten sie nun fest vertraut, daß die Wähler den Alkoholausschank haben wollten, und nun folgte die „ganze klägliche Bande" dem Pastor, dem Lehrer und den anderen Fanatikern. — —

Aber der Wille der Wähler mußte geachtet werden, zumal man ihn ja selbst angerufen hatte. Der Gemeinderat lehnte den Schankerlaubnisantrag ab, und der Amtsrat und der Minister taten das gleiche.

Herr Sörensen mußte nun endlich mit dem Schnapsausschank Schluß machen. Die Wähler hatten ihn verurteilt, hatten ihn hart verurteilt.

V.

Der Gedanke marschiert!

Die Abstimmung in der Gemeinde Brorstrup-Haverslev war also die erste Abstimmung über einen Schankerlaubnisantrag in Dänemark.

Daß sie so große Aufmerksamkeit erregen und später den Weg zur Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in Dänemark bahnen würde, kam für die Urheber dieser Bewegung in hohem Grade überraschend.

Der Gemeinderatsvorsteher, von dem der Gedanke ausgegangen war, hatte von dem Programm der Abstinenzbewegung keine blasse Ahnung. Er wußte nicht, daß der Gedanke der Gemeindeabstimmungen ein ganzes Menschenalter lang schon lebendig und in einem großen Teile der Welt bereits verwirklicht worden war. Er war darauf gekommen, weil es ihm das vernünftigste zu sein schien, die Entscheidung und Verantwortung in einer solchen Sache den Einwohnern und nicht den Behörden zuzuschieben.

Zweifellos wird jetzt, wo der Gemeindeabstimmungsgedanke gewissermaßen „kanonisiert" ist, der eine oder der andere fragen: Warum hat man denn mit der Bewegung der freiwilligen Abstimmungen nicht viel früher begonnen? Warum ließ man einen „Außenstehenden" den Gedanken ent-

---

Gebt also den übrigen Gemeinden des Landes ein gutes Beispiel — indem Ihr gleichzeitig Eurer eigenen Gemeinde einen Dienst erweist: stimmt gegen die Wirtschaft!!

Und das ganze nüchterne Dänemark wird Euch zujubeln."

[4]) „Afholdsdagbladet", d. i. die von dem Verfasser in Aarhus geleitete Tageszeitung.

decken und in die Praxis einführen? War man so sehr von Entschließungen, Anträgen und Eingaben in Anspruch genommen, daß man nicht sah, daß hier eine Arbeit vor einem lag, die mehr wert war als alle Entschließungen der Welt, weil sie die Theorien aus den Wolken herabholte und sie mit Fleisch und Blut füllte, so daß sie Wirklichkeiten wurden?

Gewiß, so wird man fragen, und die Antwort kann nur lauten, daß in der Tat die Abstinenzbewegung von den Theorien etwas steif geworden war und große Unsicherheit herrschte, sobald man einer Arbeit rein praktischer Art gegenüberstand.

Nach Claus Johannsens, unseres Vorkämpfers, Rede im Jahre 1905 — jener Rede, in der er die Trockenlegung Dänemarks bis zum Jahre 1930 prophezeite. — hatte sich in Briefen und in Unterredungen mit leitenden Persönlichkeiten der Bewegung einige der Wege untersucht, auf denen vielleicht der Marsch zum Ziele beschleunigt werden könnte; dazu zählte auch die Möglichkeit, die ungeheuer große Zahl von Alkoholausschankstätten durch freiwillige Abstimmungen in den betreffenden Gemeinden zu vermindern. Alle, mit denen ich sprach, waren natürlich mit mir darin einig, daß wir den Abstimmungsgedanken in die Praxis einführen müßten. Aber, so hob man hervor, das durfte nicht geschehen, ehe man nicht den Reichstag für unsere Ideen gewonnen hatte! Wollten wir freiwillige Abstimmungen veranstalten, so würden wir die Behörden gegen uns haben, und das wäre ein Schade für die Sache. Ich freilich meinte, es sei doch nicht ausgeschlossen, daß hier und da ein Gemeinderat seine Entscheidung von dem Urteil der Wähler abhängig machen werde. Ja, erhielt ich zur Antwort, aber wenn das Ministerium dagegen sei, so wären wir noch eben soweit! Oder richtiger: der Abstimmungsgedanke würde dann seinen Todesstoß erhalten, denn Abstimmungen, die nicht beachtet würden, wären tötendes Gift für die Idee!

So standen die Sachen, als der alkoholfreundliche Gemeinderat in Haverslev-Brorstrup im Dezember 1906 dem Abstimmungsgedanken jene Hilfe brachte, die er gerade brauchte. Die Abstimmung in Haverslev brach das Eis, das nur von einer amtlichen Stelle aus gebrochen werden konnte. Hier war nun ein Präzedensfall. Hier war ein Gemeinderat, auf den man sich berufen konnte. Wohl war ich mir klar darüber, daß die Führer der Abstinenzbewegung noch allerlei Bedenken hegen würden. Aber der gemeine Mann hatte nun die Autorität vor Augen, die er wünschte. Das Feuer war entfacht, das Volk war bereit, zu marschieren!

Der 16. Januar 1907 — so sagte ich mir selbst — muß ein Markstein in der Geschichte sein. Unsere Kinder sollen auf ihn zurückblicken und sagen können: an jenem Tage begann die praktische Nüchternheitsarbeit in Dänemark! Vorher galt es, Mitglieder zu sammeln. Vom 16. Januar 1907 an werden sie ins Feuer geführt. Vorher galt es, den Kampf für das theoretische Recht; und wir haben ihn gewonnen! Vom 16. Januar 1907 an handelte es sich darum, unser Recht in die Praxis einzuführen. Das wurde mir so recht an jenem Dezemberabend klar, als ich meinen ersten Gemeindeabstimmungsaufsatz schrieb. Aber ich war doch vorsichtig genug, von der Bewegung, die ich ins Leben rufen wollte, in der Oeffentlichkeit nicht allzuviel verlauten zu lassen. Denn ich wußte — so alt war ich schließlich doch schon geworden — daß das eine endlose Auseinandersetzung in Zeitungen und auf Jahresversammlungen über unsere Theorien nach sich ziehen würde, und ich war bange, das einzige Ergebnis einer solchen Erörterung könnte der Beschluß sein, daß wir Ruhe halten sollten, solange die Nüchternheitskommission noch ihre Erwägungen anstellte.

Anstatt über die Sache mit Hinz und Kunz zu reden, hielt ich emsig Ausschau nach Wirtshäusern.

Und jedesmal, wenn ich entdeckte, daß ein Wirtshaus seinen Besitzer oder Pächter wechseln wollte, forderte ich die Gesinnungsgenossen und auch

andere Persönlichkeiten in jener Gegend auf, eine Gemeindeabstimmung über den Schankerlaubnisantrag zu veranstalten oder dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Gemeinderat dies tue.

Gelegentlich fand man natürlich meinen Gedanken so fremdartig, daß man nicht einmal den Versuch machte, ihn zu verstehen. Aber an anderen Orten griff man ihn mit Freuden auf, und es dauerte nur wenige Monate, da war der Kampf über den größten Teil des Landes entbrannt.

Einer der interessantesten Abschnitte in der Geschichte der dänischen Abstinenzbewegung hatte begonnen.

VI.

Bunte Erinnerungen.

Vor mir liegen die Zahlen, die Zahlen von 300 Abstimmungen, dem Ergebnis einer 15jährigen Arbeit[5]).

Jede Zahl hat ihre Geschichte. Könnte ich mich jeder einzelnen erinnern, würde ein dickes Buch daraus, und zweifellos ein unterhaltendes Buch. Aber leider — das menschliche Gedächtnis hat seine Grenzen. Ich muß mich damit begnügen, der einen oder anderen Zahl, die ich wiedererkenne, zuzunicken: Ja, freilich — das war dort, wo wir drei Tage lang Tag und Nacht an der Station Wache hielten und als die Wachtposten endlich meldeten, daß die Alkoholfreunde jetzt nach Kopenhagen aufbrächen[6]), setzten unsere Leute in einem Automobil hinterher, um das rote Gebäude mit den anderen gleichzeitig zu erreichen.

Das war dort, wo die Stammgäste des Wirtes hinter einer Planke auf der Lauer lagen, um mich zu überfallen, aber vor meinen Begleitern Angst

---

[5]) Eine umfassende Statistik der Abstimmungsergebnisse wird im 15. Kapitel gegeben. Hier mag eine knappe, zusammengefaßte Uebersicht genügen:

Jahr	Gemeinden, in denen die Mehrheit gegen die Schankerlaubnis gestimmt hat	Gemeinden, in denen die Mehrheit für die Schankerlaubnis gestimmt hat	Stimmenzahl gegen die Schankerlaubnis	Stimmenzahl für die Schankerlaubnis
1907	12	2	3920	320
1908	30	2	10612	1155
1909	24	0	7560	977
1910	36	5	7764	2348
1911	29	10	7911	4020
1912	21	0	4195	1254
1913	37	12	9281	4980
1914	10	2	2632	1181
1915	8	2	2329	1196
1916	2	2	827	699
1917	3	2	682	553
1918	9	6	2076	1839
1919	8	1	2174	1118
1920	6	2	1515	1161
1921	12	4	3744	2317
1922 bis 16. Januar	1	0	152	34
zusammen:	248	52	67374	25072

[6]) Die Wirtshausfreunde suchten bisweilen den Abstimmungen dadurch zuvorzukommen, daß sie in aller Stille zum Minister des Innern (der obersten Schankerlaubnisbehörde) nach Kopenhagen fuhren und dessen Entscheidung einholten. Es kam aber auch vor, daß die Abstinenten früher aufgestanden waren als die Wirte, und bereits eine erfolgreiche Audienz beim Minister gehabt hatten. Anm. des Uebersetzers.

bekamen und sich davonschlichen. — Das war dort — ja, das geschah übrigens an mehr als einer Stelle, daß die Beamten die Köpfe zusammensteckten, um die Bevölkerung zu prellen.

Das war dort, wo ich vor dem verdutzten Polizeimeister mit der Faust auf den Tisch schlagen mußte, um ihn zu veranlassen, die Winkelschenke zu schließen. — Das war dort, wo der Wirt die Rednertribüne betrat und ganz ruhig erklärte: „Sehr geehrte Herren Wähler, bitte, stimmen Sie für mich!" — Das war dort, wo der alte Wirt sämtlichen Abstinenten Prügel verhieß, während der neue Wirt — der ja der Bewerber war und sich etwas ruhiger verhielt — versprach, er werde alle Wünsche erfüllen, wenn er nur die Schankerlaubnis erhalte. — Das war dort, wo der Wirt den Versuch machte, in Güte sich mit den Mitgliedern des Gemeinderates zu einigen. Und dort, wo der Wirt die Mitglieder des Gemeinderates mit Schweinebraten, Rotkohl und Rotwein traktierte, aber — trotzdem die Schankerlaubnis n i c h t erhielt und nachher auf die Bezahlung von Speise und Trank klagte! —

Das war dort, wo der Lehrer draußen auf der Steintreppe des Wirtshauses saß und in seiner Trunkenheit die vorüberlaufenden Hunde anbellte. — Das war dort, wo der Lehrer und die Wirtsfrau, beide splitternackt, in der besten Stube tanzten, während sie ein geistliches Lied dazu sangen und — der Wirt draußen im Sarge lag. Das war dort, wo die Wirtsleute und ihre Stammgäste, wenn sie Kinder zur Folgsamkeit ermahnen wollten, die Drohung hinzufügten: „. . . sonst kommt Larsen-Ledet und nimmt euch mit!" — Das war dort, wo der Wirt, als die Nachricht von dem furchtbaren Eisenbahnunglück in Bramminge eintraf und die ersten Todesfälle bekannt wurden, ausrief: „Ach Gott, wenn wir doch auf eine so nette Weise von Larsen-Ledet befreit würden! Dann ließe es sich im Lande noch leben."

Das war dort, wo der Wirt die Sache von der gemütlichen Seite auffaßte, mich auf die Schulter klopfte und sagte: „Na also, Du bist Larsen-Ledet. Ja, Dich kenne ich gut. Von Dir lese ich jede Woche im Wirteblatt!" — Das war dort, wo die Wirtepartei einige unserer Leute, ehemalige Alkoholiker, betrunken machte — ein Schurkenstreich, der unsere Stimmenzahl ganz beträchtlich erhöhte. —

Das war dort — nein, das war nicht nur dort, sondern wiederholte sich fast überall —, daß die Alkoholfreunde vor der Versammlung mächtig das große Wort führten, aber hinterdrein sich verborgen hielten; so gründlich hatten wir ihnen heimgeleuchtet!

Das war dort, wo die Alkoholfreunde eine neue Versammlung veranstaltet hatten, sobald ich fort war, und unsere Leute infolgedessen mitten in der Nacht alle Telephonzentralen Jütlands alarmieren mußten, um mich wieder zurück zu bekommen. Das war dort, wo man uns auf gleiche Weise übertölpeln wollte, wir aber dennoch Ehre und Stimmen retteten, weil ich ein Expreßauto nahm, das in kürzester Zeit 20 Meilen machte, so daß ich grade die Tür des Versammlungslokals erreichte, als die Wirtefreunde ihre Truppen musterten und die Spannung den Höhepunkt erreichte . . .

. . . Ja, es sind Hunderte von Episoden, die vor meiner Erinnerung auftauchen, während ich hier sitze und die Zahlen anschaue. Und hinter diesen Episoden erblicke ich ein endloses Heer bleicher verweinter Frauen und Kinder, — sie, um deretwillen der Kampf geführt wurde. Ich treffe sie jetzt hin und wieder, ich sehe, sie haben rote Wangen bekommen und ein Lächeln um den Mund. Sie drücken mir stumm und herzlich die Hand. Das ist des Kampfes Lohn.

(Fortsetzung folgt.)

Ursprung, Entwicklung und Einzelgeschichte des Alkoholverbots in den Vereinigten Staaten.

Zum 16. Januar 1922.*)

Von Deets Pickett, Washington.

(Uebersetzt, z. T. gekürzt und im Auszug wiedergegeben von Dr. J. Flaig.)

Die gegenwärtige Lage.

Das Verbotsgesetz hat 24 Monate verworfener Angriffe ausgehalten. Man hat versucht, die Bevölkerung durch allerlei Behauptungen gegen dasselbe einzunehmen, diese sind aber Stück für Stück zusammengebrochen. Ein weitausgedehnter und fortgesetzter Ansturm durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung mit dem Zweck, der Bevölkerung einzureden, das Verbot sei ein Fehlschlag, hat seinen Höhepunkt überschritten und kann jetzt seinerseits als gescheitert betrachtet werden. Starke gegen das Alkoholverbotsgesetz gemachte Anstrengungen zielten darauf ab, es durch Zulassung „leichten Weins und Bieres" zunichte zu machen, was die Kneipe als Werkzeug der Profitmacherei und Politik zurückbringen würde. Die Verbotsorganisationen können von gewaltig gesteigerter Unterstützung für das Gesetz berichten. Die Durchführungstruppe der Regierung hat eine entschiedene Verbesserung erfahren und arbeitet mit wesentlich verbesserten Methoden. Die meisten Schwierigkeiten für die Durchführung des Verbots sind aus den großen Alkoholvorräten erwachsen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch zur Hand waren. Wenn diese Vorräte erschöpft sind, so werden die einzigen Hilfsquellen die verhältnismäßig kleinen Mengen sein, die man durch Schmuggelhandel und in Gestalt des unschmackhaften Stoffes, der von gesetzwidriger Fabrikation hergestellt wird, erlangen kann.

Einige wichtige Punkte bezüglich des Verbots.

1. Das Verbotsgesetz war nicht das Ergebnis eines übereilten Vorgehens, sondern die Frucht einer mehr als hundertjährigen Aufklärungs- und Werbetätigkeit. Bevor das Bundesgesetz eingeführt wurde, hatten zwei Drittel, 32 von den 48 Staaten der Union, von sich aus Verbotsgesetze durchgebracht.

2. Wenn versucht wird, Voreingenommenheit gegen das Verbotsgesetz zu erzeugen, indem man sagt, dem Volk sei niemals die Möglichkeit gegeben worden, darüber abzustimmen, so ist dies sehr irreführend. Der Verfassungszusatz wurde der Oeffentlichkeit unterbreitet und angenommen genau in der Weise, wie es die Regierungsform der Vereinigten Staaten allgemein vorschreibt. Das Alkoholverbot war vor seiner Annahme viele Jahre hindurch bei jeder Wahl zum Kongreß und zu den gesetzgebenden Körperschaften ein hauptsächliches Stichwort gewesen, und die Kongreßmitglieder, die für seine Einbringung, und die Gesetzgeber, die für seine Annahme stimmten, hatten in allen

*) Zweiter Jahrestag des Inkrafttretens des Verbotsgesetzes (16. Januar 1920).

Fällen bei ihrer Wahl einen deutlichen Auftrag bezüglich dieses Programmpunktes von ihren Wählern erhalten.

3. Die Einführung des Nationalverbotszusatzes beruhte auf starken parlamentarischen Mehrheitsbeschlüssen. Bei der Abstimmung über seine Einbringung standen im Abgeordnetenhaus 281 Stimmen für, 128 gegen dieselbe, im Senat 65 für, 20 wider. In den Gesetzgebungskörpern der Einzelstaaten ergaben sich in den Senaten insgesamt 86 v. H. Stimmen für Annahme, nämlich 1288 gegen 213 ablehnende, in den Abgeordnetenkammern 80 v. H., nämlich 3739 Ja-Stimmen gegenüber 934 ablehnenden. 45 von den 48 Staatsgesetzgebungen sprachen sich für Bestätigung des Gesetzes aus, während schon 36 zur Bestätigung genügt hätten.

4. Manchmal versucht man, dadurch gegen das Gesetz einzunehmen, daß man behauptet, es sei eingeführt worden, während die Soldaten außer Landes waren. Diese Behauptung ist gleichfalls schief; denn als die Bestätigung beschlossen wurde, waren nur noch 300 000 Soldaten außer Landes, und nach ihrer Rückkehr zeigte die Truppe unmißverständlich ihre Sympathie für das Gesetz. Im Staate Ohio z. B. ergab die Abstimmung ursprünglich eine Mehrheit von ungefähr 25 000 für das Verbot, nach Rückkehr der Soldaten aber billigte die Bevölkerung dieses Staates die Bestätigung des Verbotszusatzes durch die Gesetzgebung mit einer Mehrheit von 290 000 Stimmen.

5. Die Vereinigten Staaten sind ein Land von so ungeheurer Ausdehnung und so großer Bevölkerungszahl, daß allgemeine Behauptungen gewöhnlich wertlos sind. In der Hauptsache jedoch ist und wird das Verbot gut durchgeführt. An gewissen Orten stieß es auf dieselben Schwierigkeiten, denen die Polizeiverwaltung in allen großen amerikanischen Städten und Industriegemeinden gegenübersteht, wo sich Massen von unangeglichener Einwanderungsbevölkerung befinden. Diese Schwierigkeiten werden mit der Zeit unter dem anhaltenden Druck der Aufklärung, Verwaltung und Amerikanisierung verschwinden. Aus politischen und geldlichen Gründen waren in manchen Städten Einflüsse am Werke, um die unteren Klassen der Bevölkerung zur Verletzung des Gesetzes aufzureizen, in der Hoffnung, es dahin zu bringen, daß dieses als ein fehlgeschlagenes Unternehmen erscheine, das man fahren lassen müsse. Diese Bemühungen erfuhren Unterstützung von gewissen Bevölkerungsklassen, vermochten aber an dem entschlossenen Willen des amerikanischen Volkes für Durchführung des Gesetzes nichts zu ändern.

6. Das Verbot hat nicht, wie man vielfach ausstreut, den Verbrauch von Betäubungsmitteln gesteigert. Wir können uns für diese Behauptung auf die Autorität des Ausschusses stützen, der im Schatzamt zur Erforschung dieser Frage eingesetzt ist. Im Gegenteil ist der Verbrauch an Betäubungsmitteln in den Vereinigten Staaten im Abnehmen.

7. Die Herstellung geistiger Getränke im Hause und die Fabrikation von „Mondschein-Whisky" bereitet zwar in manchen Gemeinden Schwierigkeiten, spielt aber im ganzen genommen keine nennenswerte Rolle. Nur verhältnismäßig wenige deutsche Familien in Amerika verstehen ein schmackhaftes Bier zu machen, und der erzeugte „Mondschein-Whisky" ist von so stechendem Geruch und scharfem Geschmack, daß nur wenige ihn genießen können. Henry A. Larson, der Mann, der bezüglich der Durchführung der Verbotsgesetze die meiste Erfahrung in den Vereinigten Staaten hat, sagt, unter 1000 Familien im Lande komme auf höchstens eine eine Heimbrauereieinrichtung.

8. An den kanadischen und mexikanischen Grenzen und an der Küste von Florida hatte man ziemliche Scherereien mit unerlaubter Alkoholeinfuhr. Auch die großen Vorräte an Schnaps, die aus früherer

Zeit im Lande übriggeblieben waren, bildeten, wie schon erwähnt, eine Quelle von Schwierigkeiten. Doch wird man immerhin schätzen dürfen, daß der Alkoholverbrauch infolge des Verbots um mindestens 90 v. H. abgenommen hat.

9. Dem Widerstand gegen das Verbot und seine Durchführung geht man in jedem politischen Gebiet und Körper des Landes planmäßig durch Eintreten für entsprechende Durchführungsgesetze zu Leibe. Die Zeit arbeitet für das Verbotsgesetz. Wir hoffen noch den Tag zu erleben, wo der Alkohol in den Vereinigten Staaten als Ganzem ebensowenig mehr bekannt sein und man ebensowenig mehr an ihn denken wird wie jetzt in Kansas, Nord-Dakota und anderen Staaten, die seit vielen Jahren unter dem Verbot stehen.

Wie die Bewegung sich entwickelte.

Die Verbotsbewegung, die in dem Verbotszusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten gipfelte, war nicht das Erzeugnis von Hysterie oder die raschgewachsene Frucht einer stürmischen Begeisterung und Bewegung der Gemüter. Das Verbot wurde nicht durch die Abgeordneten in den gesetzgebenden Körperschaften unter dem Druck von Machenschaften hinter den Kulissen dem Volke „übergestülpt", sondern es hat sich langsam und in geordneter Stufenfolge aus der öffentlichen Ueberzeugung heraus entwickelt. Die folgenden Stufen bezeichneten seinen Fortschritt:

1. Forderung der Mäßigkeit im Gebrauch gebrannter Getränke, seit etwa 1808 laut werdend.

2. Forderung der Enthaltsamkeit von gebrannten, der Mäßigkeit im Gebrauch gegorener Getränke; diese Bewegung setzte etwa ums Jahr 1818 ein.

3. Eine Stimmung für Enthaltsamkeit von beiden Arten von Getränken, etwa seit 1840.

4. Eine Stimmung für Enthaltsamkeit ebenso vom Verkauf wie vom Gebrauch solcher Getränke, seit ungefähr 1842.

5. Forderung der Abschaffung der bis jetzt üblich gewesenen gesetzlichen Regelung des Verkaufs geistiger Getränke seit etwa 1847.

6. Die Entstehung der Verbotspartei, die dazu bestimmt war, sich um die Regierung des Landes zu kümmern und die öffentlichen Verhältnisse den Verbotsgrundsätzen entsprechend zu gestalten. Diese Partei wurde auf einer großen Versammlung in Chicago am 1. September 1869 gegründet.

7. Das Aufkommen des Christlichen Bundes enthaltsamer Frauen (Women's Christian Temperance Union), der seinen Ursprung in Ohio hatte als Frucht des „Frauenkreuzzugs", 1873—74.

8. Das Aufkommen der Anti-Saloon League, die 1893 im selben Staat zum Zweck unparteiischer Arbeit für das Verbot gegründet wurde.

Die Verbotsgrundsätze errangen ihren ersten Sieg im Staate Maine (1851, verfassungsmäßige Festlegung 1884); der 2. Verbotsstaat war Kansas (1880), der 3. Nord-Dakota (1889). Die neuere Welle der Verbotsgesetzgebung in den Einzelstaaten setzte mit Georgia im Jahre 1907 ein. Durch Gesetze auf ihre Hand haben 33 Staaten das Alkoholverbot als Staatspolitik gebilligt.

Die Entwicklung des Verbotsgedankens läßt sich auch an den in den einzelnen Zeitpunkten entstandenen und für diese kennzeichnenden Verpflichtungsscheinen verfolgen. *(Die Uebersicht gibt eine Reihe von Proben; es seien daraus nur zwei angeführt:)* Der Verpflichtungsschein der ersten Temperenzvereinigung vom Jahre 1808 lautete: „Kein Mitglied darf Rum, Wacholderschnaps, Kornbranntwein oder irgendwelche gebrannte Getränke oder Zusammensetzungen von solchen trinken, außer auf den Rat eines Arztes oder in Fällen wirklicher

Krankheit, oder bei öffentlichen Mahlzeiten, bei Strafe von 25 Cents; doch soll diese Bestimmung keinerlei religiöse Gebräuche berühren. Kein Mitglied darf sich betrinken bei Strafe von 50 Cents; und kein Mitglied darf von den oben genannten Getränken irgend jemandem zum Trinken anbieten bei Strafe von 25 Cents für jede Uebertretung." (Eine ähnliche Vereinigung um diese Zeit verpflichtete ihre Mitglieder, sich nicht zu betrinken, ausgenommen am 4. Juli — dem Tage der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung — oder an einem regelrecht angeordneten militärischen Musterungstag.) Dann die Verpflichtung der „Söhne der Temperenz" von 1842: „Ich will irgendwelche gebrannten oder Malzgetränke, Wein oder Obstmost weder herstellen noch kaufen oder verkaufen, noch gebrauchen."

Von der gesetzlichen Einführung des Verbots in den Einzelstaaten.

Aus der in der Uebersicht nun folgenden ausführlichen Tabelle über die Einführung des Verbots in den schon vor dem Nationalverbot trockengelegten 33 Staaten, die in ihren Einzelheiten für den Europäer naturgemäß von geringerem Interesse ist, sei nur das Wesentlichste wiedergegeben:

Die ersten Verbotsstaaten sind oben schon erwähnt, ebenso die neue Welle seit 1907. Zu Georgia gesellten sich 1907—09 die Staaten Oklahoma, Nord-Carolina, Mississippi, Tennessee; dann folgten zwischen 1914 und 1. Januar 1920 Schlag auf Schlag weitere 20 Staaten, davon allein im Jahre 1916 (bei diesen Jahresangaben immer auf das Inkrafttreten gesehen) 7. Von den, wie erwähnt, 33 Staaten, die das Verbot schon früher eingeführt hatten, waren nicht weniger als 21 durch allgemeine Volksabstimmung, und zwar fast durchweg mit recht ansehnlichen, zum Teil gewaltig überwiegenden Mehrheiten, die übrigen 12 auf dem Wege der parlamentarischen Gesetzgebung trocken geworden. Aber auch unter den letzteren wurde in verschiedenen, so z. B. im ältesten Verbotsstaat Maine nach dreiunddreißigjährigem Bestehen des Verbots, die Einrichtung später in Volksabstimmung mit großen Mehrheiten gebilligt. In noch anderen Staaten, in denen die ursprüngliche Mehrheit klein oder von nur mäßigem Umfang war, ergaben nachfolgende Wahlen wahrhaft überwältigende Mehrheiten für das Verbot sowohl aus den Städten, wie aus den ländlichen Bezirken, wie denn überhaupt ausweislich der Tabelle die Verbotsstaaten zwar vorwiegend ländlich waren, aber doch auch Industriestaaten sich darunter befanden.

Vor Annahme des Nationalverbots lebten in den Vereinigten Staaten schon rd. 48 Millionen Menschen unter Staats-Alkoholverbot, insgesamt rund 63 Millionen unter Staatsverbot oder irgendeiner Form von Gemeindeverbot (durch Gemeindeentscheid — hierbei die Volkszählungsziffern von 1910 zugrunde gelegt).

Die Laufbahn des Verbotsgedankens im Bundeskongreß

begann mit der Einführung des Webb-Kenyon-Gesetzes am 1. März 1913 zur Unterbindung der Einfuhr von Alkohol nach Staaten, die diese zu verhindern wünschten. *Aus der in der Uebersicht gegebenen Zeittafel der wichtigeren Kongreßbeschlüsse zur Verbotsfrage seien noch die folgenden hervorgehoben:* Akte betr. Verstärkung der Kriegsmacht vom 3. März 1917; Ernährungskontroll-Akte vom 10. August desselben Jahres[1]); Durchbringung des Verbotszusatzes zur Verfassung der Vereinigten Staaten unterm 18. Dez. 1917[2]), Beschluß des Kriegszeitverbots im Herbst des Jahres 1918 (in Kraft getreten 1. Juli 1919)[3]); endlich Verbotsdurchführungs-Akte, im Abgeordnetenhaus am 22. Juli

[1]) Verbot des Brennens von Nahrungsmitteln, Früchten usw. Es folgte dann Herabsetzung des Alkoholgehalts des Bieres durch An-

1919 (mit 287 gegen 100 Stimmen), im Senat am 4. September durchgegangen. Unterm 27. Oktober 1919 erhob Präsident Wilson Einspruch dagegen, am selben Tage ging aber das Abgeordnetenhaus mit der starken Mehrheit von 176 gegen 55, am nächsten Tag der Senat — desgleichen mit 65 gegen 20 Stimmen — über diesen Einspruch hinweg.

Die Bestimmungen des Verfassungszusatz-Artikels — von den beiden Häusern des Kongresses je mit der vorgeschriebenen $^2/_3$-Mehrheit zum Vorschlag an die Einzelstaaten zur verfassungsmäßigen Bestätigung durch deren Gesetzgebungskörper beschlossen — lauten:

„1. Nach Ablauf eines Jahres von der Bestätigung dieses Artikels ab sind Herstellung, Verkauf und Beförderung von berauschenden Flüssigkeiten, wie auch ihre Einfuhr und Ausfuhr zu Trinkzwecken in den Vereinigten Staaten und in allen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebieten verboten.

2. Der Kongreß und die Einzelstaaten haben gemeinsam die Befugnis, die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen.

3. Der gegenwärtige Artikel tritt nicht in Kraft, wofern er nicht binnen sieben Jahren von dem Tage ab, wo er durch den Kongreß den Staaten zur Bestätigung unterbreitet wird, von den Gesetzgebungskörpern der Einzelstaaten als Zusatz zur Verfassung bestätigt worden ist."

Der Zusatz fand im Abgeordnetenhaus 281 bejahende Stimmen gegen 128 ablehnende, im Senat 65 gegen 20.[4])

Die Haltung des Landes im einzelnen.

Der Philadelphiaer „Nordamerikaner" stellte die Abstimmung der einzelnen Staaten im Bundesparlament fest. Daraus seien ein paar bemerkenswerte Angaben hervorgehoben. Das Verbot erlangte die einhellige Stimme der Vertreter von 24 Staaten, eine Mehrheit bei den Abgeordneten von 12 Staaten, wobei bei 4 von diesen Gruppen je 1 Stimme gegnerisch ausfiel, Stimmengleichheit bei den Vertretern von 7 Staaten. Nur die Vertreter von 4 Staaten — Maryland, New-Jersey, New-York, Rhode Island — stellten sich mit insgesamt 42 gegen 18 Stimmen gegen den Gesetzentwurf; und nur ein Staat, Connecticut, gab im Kongreß alle seine 5 Stimmen für den Rum ab. Außerdem konzentrierte sich die Fürsprache für den Alkohol namentlich noch in den Abgeordnetengruppen der Staaten Pennsylvanien und Massachusetts; aber auch diese gaben eine nicht zu verachtende Anzahl von Stimmen für das Verbot ab.

Noch einige besonders bemerkenswerte Ergebnisse: Kalifornien gab trotz seiner starken Weininteressen neben 5 Nein- 5 Jastimmen ab. Kentucky, das altüberlieferte Heiligtum des Schnapses, sprach sich mit 8 gegen 3 Stimmen für das Verbot aus, Missouri, mit seinen mächtigen Brauereien, sogar mit 12 gegen 3 und von den Vertretern des ebenso bierberühmten Staates Wisconsin doch 6 gegen 5 Stimmen. Illinois erklärte sich mit 16 gegen 7 Stimmen für die Unterdrückung einer der hauptsächlichsten Industrien von Peoria, der Erzeugung von billigen Schnäpsen, wobei sich unter der Mehrheit der frühere Parlamentsvorsitzende Cannon befand, der ehemals ein gefürchteter Vorkämpfer der „investierten Interessen" des Alkoholgewerbes gewesen war.

---

ordnung des Präsidenten. — [2]) 17. Dezember 1917 Annahme im Abgeordnetenhaus, 18. im Senat. — [3]) Als Verbot der Verwendung von Nahrungsstoffen zur Herstellung von Bier und Wein schon am 1. Mai. — [4]) Wortlaut des Ausführungsgesetzes (s. oben) in Heft 3 und 4 1921. D. Uebers.

Die beiden Hauptparteien waren in ihrer Haltung zu dem Gesetz geteilt: Von den Demokraten traten 144 für, 64 dagegen, von den Republikanern 137 für, 62 dagegen ein. — Daß die nötige ⅔-Mehrheit nicht etwa bloß durch einen glücklichen Zufall zustande kam, wie man vielleicht von gewissen Seiten aus immer noch vermuten möchte, geht daraus deutlich hervor, daß auch, wenn alle zehn abwesenden Abgeordneten zugegen gewesen wären und mit Nein gestimmt hätten, das Gesetz doch jene Mehrheit gehabt hätte.

Von der Bestätigung des Gesetzes.

Der Verfassungszusatz wurde zuletzt zwischen Januar 1918 und Februar 1919 von den Gesetzgebungskörpern von 45 unter den 48 Staaten bestätigt — darunter z. B. auch vom Staate New-York —, in 15 Staaten einstimmig. Nur Connecticut, New-Jersey und Rhode Island verweigerten die Zustimmung. In den Senaten der Staaten stimmten insgesamt 86 v. H., in den Abgeordnetenkammern 80 v. H. „trocken".

Am 16. Januar 1920, ein Jahr nach der Bestätigung durch den 36. Staat (Erreichung der ¾-Mehrheit), trat das Gesetz in Kraft.

Inzwischen war das Kriegszeit-Verbot wirksam. Am 29. August 1918 im Senat, am 23. September desselben Jahres im Abgeordnetenhaus angenommen, erlangte es mit dem 1. Juli 1919, tatsächlich also infolge der Entwicklung der Dinge erst nach Schluß des Krieges, Gültigkeit. (Es sollte bis zum Ende der Demobilmachung gelten, wurde aber nach diesem dann noch um etwa 14 Tage verlängert bis zum Eintritt des dauernden Verbots.)

Wirkungen des Gesetzes.

Drei Belege von vielen.

Die Wirkung des Nationalverbots geht klar aus der folgenden Tabelle nach dem Bericht der Polizeiverwaltung von Boston im Staate Massachusetts hervor, deren wesentlicher Inhalt auch für die Polizeiberichte aus verschiedenen andern Städten kennzeichnend ist. Der Bericht ist in einer beglaubigten Zusammenstellung enthalten, die die Bostoner Polizeibehörde dem Temperenzausschuß der Bischöflich-methodistischen Kirche mitgeteilt hat:

Verhaftungen in Boston:

Art der Vergehen:	1919	1920
Trunkenheit	52 682	16 487
Versäumnis der Unterhaltspflicht . . .	862	584
Unordentliches Betragen	429	416
Angriffe auf Personen	2 127	1 673
Obdachlosigkeit	43	40

Im Jahre 1921 nahmen die Verhaftungen dieser Art infolge der angestrengten Machenschaften der Verbotsgegner zum Sturz des Gesetzes in fast allen Städten gegenüber dem ersten Verbotsjahr zu, aber die Gesamtzahl der Verhaftungen blieb doch noch weit unter derjenigen des letzten nassen Jahres.

Es gibt keine bessere allgemeine Darstellung der Wirkungen des Gesetzes als die der Kommandeurin der Heilsarmee Evangeline Booth:

„Seit vielen Jahren hat die Heilsarmee das Erntedankfest damit gefeiert, daß sie von 6 Uhr morgens an die Betrunkenen von den Anlagebänken auflas, sie speiste und ernüchterte und sie mit großen und meist dauernden Erfolgen rettete. Letztes Jahr aber — blieben sie aus, und so konnten wir den Tag den ärmsten Kindern der großen Stadt widmen." Hierin findet Kommandeurin Booth „eines der bezeichnendsten rasch in die Erscheinung getretenen Ergebnisse des Verbots", soweit sie die Heilsarmee berühren:

„Das bedeutet, daß wir in Zukunft weniger mit dem Grabe und mehr mit der Wiege zu tun haben werden, weniger mit Verbinden von beschädigten Pflanzen im Garten des Lebens, mehr mit dem Heranziehen und der Pflege von noch gesunden Trieben; daß wir mehr von unserer Tatkraft, unseren sinnreichen Methoden für die Vorbeugungsarbeit werden einsetzen können, die, wenn man's recht betrachtet, für das Haus, die Volksgesamtheit und das Reich Gottes doch so viel wertvoller ist, als selbst die verdienstvollste Heilungsarbeit."

Auf die Frage, ob vielleicht sonst jemand besser als die Heilsarmee von den Folgen der Verbannung „dieses flüssigen Feuers, dieser gebrannten Verdammnis" aus den Straßen und Hütten der Armen erzählen könnte, antwortete die Kommandeurin, „die Sozialsekretäre der Armee berichteten, daß Trunkenheit unter den Männern, die ihre Gasthäuser und Industrieheime aufsuchen, fast ganz verschwunden sei, daß Männer, die früher kaum sich selbst vom einen Tag zum andern durchzubringen vermochten, jetzt Spareinlagen besitzen. In einem dieser Gasthäuser nennen 25 Männer, die vor dem Verbot kaum ein 10 Cents-Stück unter sich auftreiben konnten, jetzt Rücklagen im Betrage von 100 bis 500 Dollar ihr eigen. Bedeutungsvoller als all das aber sind die Segnungen, die nach der Erfahrung der Kommandeurin Booth den Kindern zugeflossen sind. „Bessere vorgeburtliche Fürsorge für die Mutter, mehr Nahrung, bessere Kleidung, mehr Geld, und was mehr ist als alles andere, die Erlösung von den Roheiten betrunkener Männer, all dies liegt vor aller Augen und fällt für das Lebensglück dieser Kinder schwer ins Gewicht."

Auf die Frage, ob es wahr sei, daß das Gesetz vielfach übertreten werde, antwortete die Kommandeurin: „Ja, wie die Gesetze gegen Brandstiftung, Diebstahl und Mord verletzt worden sind; man ließ aber drum diese Gesetze und die von ihnen verhängten Strafen doch bestehen, und so wird auch der 18. Verfassungszusatz bestehen bleiben. Wir wissen wohl, daß die Aufgabe, alle berauschenden Getränke aus dem Lande zu verbannen, eine gewaltige und langwierige ist, aber die starken Kräfte sittlichen Empfindens, wissenschaftlicher Aufklärung und praktischer Geschäftsklugheit, die es dahin brachten, daß deren Herstellung und Verkauf jetzt geächtet ist, sind auch dieser Aufgabe gewachsen. Und neben allen diesen menschlichen Bemühungen muß man auch mit den Kräften gottgeweckter Begeisterung rechnen."

Aber wird das Verbot trotz aller Gegenanstrengungen wirklich bestehen bleiben? Ohne Zögern antwortete die Heilsarmeeleiterin mit Ja. „Das Verbotsgebäude", sagte sie, „ist gut und solid gebaut, die hineingesteckte Arbeit war nicht bresthaft noch die Baustoffe minderwertig, und wenn es so viele Jahre gebraucht hat, um es aufzurichten, so würde es sicher ebensoviele Jahre in Anspruch nehmen, es niederzureißen. Wir sind darum für die Zukunft ohne Sorge. Das kommende Geschlecht, das ohne Alkohol aufwächst und in der Geschichte seiner Verheerungen an Gesundheit, Handel und Wandel und Sittlichkeit unterrichtet ist, wird ein so gewaltiges Heer gegen den größten Feind seiner Väter stellen, daß die Gesetzgebung, die sein nationales Leben schirmt, gegen jede Gefahr verteidigt werden wird.

Mit dem Verfassungszusatz des Alkoholverbots ist eine Maßnahme geschaffen, die mehr als irgendein anderes Stück der Gesetzgebung dazu beitragen wird, das Reich Gottes auf Erden heraufzuführen, denn das Schnapsübel ist Grund und Nährboden fast aller Uebel. Deswegen wird die Frucht der jahrzehntelangen Kämpfe für das Rechte und Gute nicht verloren sein, denn es sind hier für die Besserung der bürgerlichen und nationalen Verhältnisse Kräfte in Bewegung gesetzt, die nicht ruhen werden, bis all jenem Uebel der Garaus gemacht ist."

Vielleicht noch gewichtiger und eindrucksvoller ist die Stimme des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Harding, die kürz-

lich nochmal bekräftigt und bestätigt wurde: „In jedem Gemeinwesen haben jetzt Männer und Frauen Gelegenheit gehabt, Kenntnis davon zu bekommen, was das Alkoholverbot bedeutet. Sie wissen, daß Schulden pünktlicher bezahlt werden, daß die Männer den Verdienst, den sie früher in Kneipen vergeudeten, nach Hause bringen; daß Familien besser gekleidet und ernährt werden und mehr Geld den Weg in die Sparkassen findet. Der Alkoholhandel zerstörte viele höchst kostbaren Werte im amerikanischen Leben. Welcher gewissenhafte Mann möchte angesichts so vieler Tatsachenbeweise zu dieser Frage sich durch seine eigenen selbstischen Wünsche dazu bewegen lassen, für seine Rückkehr zu stimmen? Nach einem weiteren Menschenalter wird nach meiner Meinung der Alkohol nicht bloß aus unserer Politik, sondern aus unserem Gedächtnis verschwunden sein."

Das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten hat bisher in Deutschland nicht die Beachtung gefunden, die es als die bedeutendste Tat, die je ein Volk zur Hebung seiner Gesundheit und seiner Sitten geleistet hat, verdient. Seine Bedeutung wird vielmehr von Seite der Alkoholinteressenten systematisch herabgesetzt, und häufig genug hört man die Behauptung, es werde jetzt in Amerika mehr getrunken als je zuvor. Es war daher sehr dankenswert, daß Herr Prof. Gaupp es unternommen hat,*) auf Grund zuverlässiger Berichte ein Bild von den Wirkungen des Gesetzes zu geben. Es ist dabei überraschend, zu sehen, wie reibungslos sich die Außerbetriebsetzung der größten Alkoholindustrie der Welt bewerkstelligen ließ, und wie prompt sich die erwarteten Folgen auf gesundheitlichem und sittlichem Gebiet zeigten. Den naheliegenden, für uns niederschmetternden Vergleich mit den deutschen Verhältnissen unterläßt Herr G. nicht. Sein Schlußwort wird dadurch zu einer schweren Anklage gegen die deutsche Regierung, die das durch den Krieg des Alkohols bereits entwöhnte Volk trotz Armut und Not dem Alkohol aufs neue preisgibt.

Hofrat Dr. Spatz, München, Herausgeber der Münchener Medizinischen Wochenschrift (M. M. W. Nr. 5, 1922).

---

*) Prof. Dr. Gaupp, Das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Münchener Medizinische Wochenschrift, Nr. 5, 1922 (auch „Auf der Wacht", 1922, Nr. 1/3 u. im Sonderdruck).

Alkohol und Tuberkulose.

(Beobachtungen aus der Heilanstalt für Alkoholkranke im St. Johannes-Haus, Tarnowitz.)

Von San.-Rat Dr. Seiffert, Beuthen (O.-Schl.).

I.

Seit jeher sind einzelne Krankheitserscheinungen der Trinker allgemein bekannt, so ihre Delirien, ihre Herz-, Magen- und Leberleiden; auch dem Einfluß des Trinkers auf die Nieren bewertet man stark. Von anderen Erkrankungen und Organveränderungen spricht man kaum, und doch lassen unsere Beobachtungen darauf schließen, daß alle Körperorgane durch den gewohnheitsmäßigen, täglichen Alkoholgenuß des chronischen Alkoholisten in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich erachte es darum für nicht unangebracht, wenn Kenntnisse und Erfahrungen einer Trinkerheilanstalt ärztlicherseits mitgeteilt und zur Erörterung gestellt werden. Unser Wissen und Können dürfte durch solche Veröffentlichungen nur gewinnen. Aus diesem Grunde sollen die Krankenbücher der Heilanstalt für Alkoholkranke im Johanneshause systematisch durchgearbeitet werden. Das erste kleine Ergebnis solcher Arbeit folgt hiermit. Bemerken möchte ich dabei, was für manche Untersuchungen nicht ganz ohne Bedeutung, daß die voraufgegangenen Krankenuntersuchungen fast durchweg zu der gleichen Tageszeit stattfanden, morgens zwischen 7 und 8½ Uhr.

In die Anstalt aufgenommen wurden alle durch Alkoholgenuß körperlich, wirtschaftlich oder moralisch Geschädigten. Fast ausnahmslos handelte es sich um Leute mit gewohnheitsmäßigem Genuß. Sie scheiden sich im großen ganzen in drei Abteilungen, in chronische Alkoholisten, Trunksüchtigen und Leute mit bereits alkoholischer Geistesstörung. Dieses Einteilungsprinzip ist natürlich nicht ganz zulänglich, da die Grenzen besonders zwischen chronischen Alkoholismus und Trunksucht nicht scharf genug zu ziehen sind. Die Zuteilung wird deshalb, wenn objektive Erscheinungen einer geistigen Störung seitens des Arztes nicht beobachtet wurden, meist bedingt durch die Angaben der Kranken und ihrer Angehörigen, durch den subjektiven Eindruck, den der Arzt zu einer Zeit gewann, wo der Alkoholgenuß bereits unterbunden war. Nur bei der Minderheit zeigte sich die Sucht noch deutlich in der Anstalt. Es ist die Schwierigkeit der Zuteilung nur zu begreiflich, wenn man sich vor Augen hält, wie leicht bei den Opfern der Gelegenheit und unserer falschen Anschauungen und Sitten, die ja leider fast Allgemeingut geworden sind, die Gewohnheit zu zwingender Sucht wird. Der Betroffene wird sich ihrer im Anfangsstadium fast nie, später auch nur ausnahmsweise bewußt. Für die ungeschulte Umgebung ist der Uebergang erst recht schwierig zu beurteilen; dem sachverständigen Arzte fehlt meist die direkte, persönliche Beobachtung während der Zeit des Mißbrauches. Trotzdem ist ein anderes Einteilungsprinzip nicht gegeben, da weder die durch den Genuß verschiedener großen Mengen Alkohols bedingten Krankheitserscheinungen, noch die Verschiedenheit der alkoholischen Getränke bestimmte, etwa voneiander durchaus verschiedene, Krankheitsbilder zeitigen. Vielmehr treten bei verschiedener Veranlagung, Empfänglichkeit, Konstitution, verschiedenen Einzelumständen des Genusses usw. unzählige Uebergänge zutage. Dabei sind die Schädigungen auf moralischem, körperlichem, wirtschaftlichem Gebiet in den mannigfachsten Formen miteinander vergesellschaftet.

Die Beobachtungen beziehen sich für die Anfangsjahre, und zwar für die Zeit vom 1. August 1904 bis 11. Juni 1907, wo die Anstalt nur ein provisorisches Heim in Miechowitz hatte, wo unsere Allgemeinheit an die Möglichkeit guter Erfolge der Trinkerbehandlung kaum glaubte, fast nur auf schwerste Fälle, die bereits vollen moralischen oder wirtschaftlichen Schiffbruch erlitten hatten, bei denen die Anstaltsbehandlung den letzten, verzweifelten Versuch der Angehörigen oder Gemeinden darstellt. Erst als die Anstalt nach Tarnowitz verlegt war, sie bereits auf Erfolge hinweisen konnte, und Landesversicherung und später Oberschlesische Knappschaft es sich angelegen sein ließen, durch chronischen Alkoholismus — und Trunksucht — Gefährdete vor vollem Zusammenbruch zu bewahren, kamen die Kranken etwas früher zur Behandlung. Mit den Jahren wurde es weiter besser.

Unter Ausscheidung von zwölf nicht rein alkoholisch Erkrankten stützen sich die folgenden Beobachtungen auf 891 Fälle. Es standen im Alter von Jahren:

	21—30	31—40	41—50	51—60	darüber	zusammen	Bemerkungen
I	5	34	15	4	1	59	Miechowitz[1]) 1.8.04—11.6.07
II	16	73	58	13	—	160	Tarnowitz[2]) 11.6.07—1.1.10
III	78	304	240	47	3	672	Tarnowitz 1.1.10.—1.7.14
zus.	99	411	313	64	4	891	

Dem Berufe nach waren tätig:

	nach Studium	i. unteren öffentl. Dienst	in der Landwirtschaft	im Handwerk	i. Handel und Gewerbe	in Industrien	ohne Beruf	zusammen
I	1	9	5	14	18	11	1	59
II	4	19	14	34	23	64	2	160
III	9	51	27	152	140	289	4	672
zus.	14	79	46	200	181	304	7	891

Genauere Beobachtungen erstrecken sich nur auf 835 Kranke, 3 aus Miechowitz, 832 aus Tarnowitz.

Was zunächst die Lungen betrifft, so machen sich bei allen Untersuchten kleine Veränderungen geltend, die in ihrer ständigen Wiederholung auf den gemeinsamen Anlaß hinwiesen und in der naheliegenden Vermutung einer Veränderung der Lungenelastizität eine vollständige Erklärung fanden. In vielen Fällen treten die Zeichen vollendeter Lungenblähung, des Emphysems, an ihre Stelle. An und für sich ist dieses Ergebnis nicht überraschend. Entweichen doch nach Bodländer 1,6%, nach Straßmann 5—6%,[3]) wie man im allgemeinen

[1]) Seiffert: Entstehungsgeschichte des St. Johannes-Hauses usw. (Selbstverlag der Heilanstalt 1909).

[2]) Seiffert: Zweiter Bericht, St. Johannes-Haus (Selbstverlag der Heilanstalt 1910).

[3]) Baer und Laquer. Die Trunksucht und ihre Abwehr (Urban und Schwarzenberg 1907).

annimmt, 3% des genossenen Alkohols noch unverbrannt durch die Atmung aus dem Blute. Daß er bei diesem Austritt aus dem an der Wandung der feinsten Lungenbläschen dicht verteilten Haargefäßnetz des Blutes in die Residualluft der Lungen, wenn dieser Vorgang nicht nur Stunden, sondern Wochen, Monate und Jahre lang dauert, die feinste Struktur der Kapillaren schädigt, sie zur Verödung bringt und dann die elastischen Bläschen selber stört, wer wollte sich darüber wundern? Solche Schädigungen der Lungenelastizität machen sich natürlich zuerst an der Lungenperipherie geltend und kommen hier an den Rändern der Lungenlappen, besonders da, wo feste Organe grenzen, durch Klopfschallveränderungen zur Beobachtung. So erscheint vielfach — eine fast normale Aeußerung am Herzen — die Herzdämpfung anfangs durch das Mitklingen der überlagernden, überdehnten Lungenränder eingeengt. Sie beginnen in ihrer Elastizität zu erschlaffen und ziehen sich bei der Ausatmung nicht mehr so leicht und kraftvoll zurück. Zahlreich sind im Krankenbuche die Vermerke „Herzdämpfung eingeengt". Sichtlich merkbar kommt diese Elastizitätsverminderung der Lunge an ihren hinteren, unteren Grenzen nach wenigen Jahren zum Ausdruck. Um 1, 2, 3, 4 Fingerbreiten ist die normale Verschieblichkeit der Lungenränder vermindert. Auch an den Lungenspitzen wird diese gestörte Beweglichkeit der Lungengrenze wahrnehmbar, wenn auch anfangs noch etwas unsicher durch den Klopfschall nachweisbar. — Etwas später gesellen sich zu diesen Veränderungen noch die des normalen, „bläschenartigen" Atemgeräusches. Es wird über den Lungenspitzen und hinten, unten schwächer, undeutlicher, unbestimmt. Die Einatmung klingt verschärft, die Ausatmung ist verlängert. Das Atemgeräusch bekommt dann einen mehr oder minder hauchenden Charakter, bis es in vielen Fällen in das immer deutlichere, scharfe Atmen des Emphysems, schließlich überall hörbar, übergeht. — Dazu gesellt sich dann erst allgemein der Klopfschall der geblähten Lunge. — In vielen Fällen zeigt sich noch vorher, wie beim Emphysmatiker, die Vorwölbung der Gegend oberhalb der Schlüsselbeine. — Auch der Bronchialkatarrh als Ausdruck einer chronisch entzündlich geschwollenen Schleimhaut macht sich wie beim Emphysmatiker geltend, zuerst durch schwache, unbestimmte, später deutlichere, giemende, surrende oder pfeifende Geräusche. Die bezüglich der Lunge gemachten Beobachtungen sind in zusammenfassender Darstellung folgende:

Keine Eintragungen	Nichts nachweisbar	Verminderung der Lungenelastizität: Beginnende Veränderungen von Atemgeräusch und Klopfschall	Lungenerschlaffung: Atemgeräusch, Klopfschall, Verschieblichkeit deutlich verändert	Überdehnung der Lunge: ausgesprochen emphysematische Erscheinungen	Bronchialkatarrh vorherrschend	Tuberkulose: offene ruhende,	Tuberkulose: offene fortschreitende	Tuberkulose: vernarbte, verschleierte Herde	Entzündungen von Brustfell	Entzündungen von Lunge	Zusammen
18	70	291	251 (8)*	129	19 (116)* Bronchiectasie	12	4	37 (12)*	2 (6)*	1	835

---

*) Die Klammern bedeuten, daß die betreffenden Fälle nicht eingereiht sind, da sie hier nicht die Haupterscheinungen machten.

Nur in 70 von 835 — 18 = 817 Fällen, also nur bei 8,57% der Untersuchten wurden Lungenveränderungen nicht festgestellt, ergaben sich anscheinend normale Verhältnisse; bei 91,43% waren die Lungen verändert. Bei 691 = 84,58% handelte es sich um Verminderung der Lungenelastizität, bei 53 = 6,48% um deutlichere Zeichen von Tuberkulose, bei 3 = 0,37% um akut entzündliche Vorgänge. Letztere kommen häufiger in der Anamnese zur Geltung, 5 (2) mal Brustfellentzündung, 33 mal Lungenentzündung, also in 4,65% der Fälle. Man muß dabei bedenken, daß die meisten der Aufgenommenen über voraufgegangene Erkrankungen gar nicht oder nur höchst mangelhaft Bescheid wissen, andere auch nur schwere Erkrankungen im Gedächtnis behalten haben.

Ist die Lungenelastizität der Trinker wirklich vermindert, so muß sich auch ihre Atemgröße, d. h. die Menge der jedesmal aus- und eingeatmeten Luft, der Atemluft, verringern. Damit geht natürlich Hand in Hand ein Mangel des für die Oxydation des Blutes so notwendigen Sauerstoffs. Er ist für Alkoholiker um so notwendiger, als ihn die Verbrennung des genossenen Alkohols im Körper vermehrt in Anspruch nimmt. Nach v. Frey[4]) verändert die Art der aufgenommenen Nahrung den Gaswechsel in charakteristischer Weise. Die Nahrungsmittel —, hier das Genußmittel Alkohol, — brauchen zu ihrer vollständigen Verbrennung eine um so größere Menge Sauerstoff, je weniger sie davon im Molekül enthalten. $C^2 H^5 OH$ spricht da eine eindringliche Sprache. Ferner wird der im Molekül enthaltene Sauerstoff, wie der aus der Atmoshäre aufgenommene, zur Oxydation teils von Kohlenstoff, teils von Wasserstoff verwendet. Einen Ersatz für die verminderte Atemgröße kann der Organismus nur schaffen durch leichte Vertiefung oder Beschleunigung der Atemzüge. Beides ist bei unseren Alkoholikern in der Tat der Fall, ersteres schon länger bekannt, letzteres bisher verneint.[5]) — Wenn nun auch die physiologische Beobachtung zeigt, daß die Zahl der Atemzüge je nach Alter, Geschlecht, Ruhe oder Arbeit, individueller Veranlagung und Veranlassung in ziemlicher Weite schwankt, so nimmt man doch im Durchschnitt für den erwachsenen, nicht arbeitenden Mann eine Atemfrequenz von 17 Atemzügen in der Minute als etwa normal an. Quetelet[6]) gibt bei Erwachsenen die Zahl der Atemzüge in der Minute auf 16—19 an, als Extreme 11 bezüglich 24. Ich beobachtete bei 323 Alkoholikern der Anstalt, wo entsprechende Untersuchungen gemacht waren, vor Arbeitsleistung am Gaertnerschen Ergostaten 85 mal unter 16 Atemzüge in der Minute, nach Arbeitsleistung (25 Umdrehungen) 55 mal unter 16, 113 mal 16—19, 150 mal über 19, als Extreme 1 mal 9, 1 mal 45, im Durchschnitt also 19,1. Unter Berücksichtigung des Alters ergaben sich Atemzüge in der Minute bei Jahren:

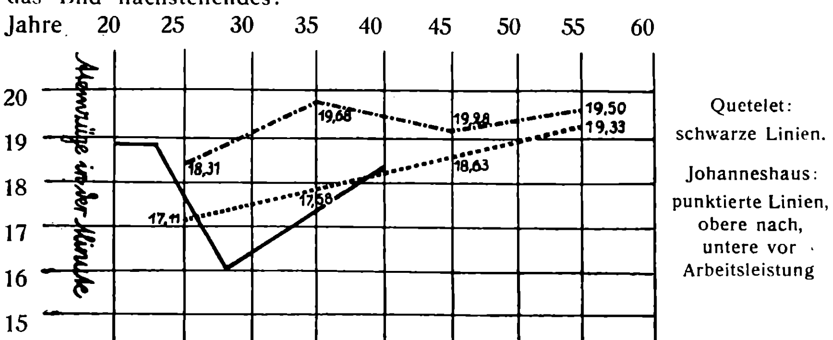
		22—30	31—40	41—50	51—60
vor	Arbeitsleistung	17,11 (37 Fälle)	17,58 (159 Fl.)	18,63 (115 Fl.)	19,33 (12 Fl.)
nach	am Ergostaten	18,3 (36 Fl.)	19,68 (157 Fl.)	19,28 (113 Fl.)	19,50 (12 Fl.)

4) v. Frey: Vorlesungen über Physiologie 1904.

5) Rost: Die physiologischen Wirkungen des Alkohols. (Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Deutsch. Verlag für Volkswohlfahrt, Berlin 1908).

6) Munk: Physiologie des Menschen und der Säugetiere 1902.

Graphisch dargestellt im Vergleich zur Queteletschen Kurve wäre das Bild nachstehendes:



Die Atmungszahl der Trinker lag demnach im Durchschnitt etwas höher als der Atemfrequenz des gesunden, erwachsenen Mannes entsprechen würde. In Einzelfällen, bei Einlieferung der Kranken nach sehr starkem Alkoholgenuß, nach Trunkenheit sank sie bedeutend, bis auf 8 in der Minute, und stieg in anderen Fällen mit ausgesprochenem Emphysem oder starken, alkoholischen Herzstörungen auf 32 nach Arbeitsleistung, 1 mal auf 45. Die durchschnittliche Erhöhung durch Arbeitsleistung betrug 1 Atemzug in der Minute, in Einzelfällen bis 8. Sie unterschied sich wohl kaum von der normalen physiologischen Erhöhung nach Arbeit. Diese war allerdings vorliegendenfalls nur eine geringe. Sie betrug am Gaertnerschen Ergostaten 25 Umdrehungen bei nur achtpfündiger Belastung. In einer ganzen Reihe leichterer Fälle, wo es noch nicht zu emphysmatischer Vergrößerung der Lungen gekommen war, und das Herz noch gut arbeitete, blieb die Atemzahl nach der Arbeit dieselbe wie vorher, wenn auch nicht die Tiefe. Parodox könnte aber die Beobachtung erscheinen, daß in vielen Fällen nach Arbeitsleistung weniger Atemzüge gezählt wurden, oft 1—2, zweimal sogar 5 und zweimal 6. Natürlich hatte auch die Tiefe der Atmung beträchtlich zugenommen. Es ist dies nur ein Beweis, wie oberflächlich die Atmung vorher gewesen ist. Damit befinde ich mich in einem scheinbaren Widerspruch mit den Beobachtungen von Binz[5]) und seiner Schule, die allerdings nur auf Grund einzelner Versuche an „Nichttrinkern" Vertiefung der Atmung festgestellt haben. Aber ich habe schon hervorgehoben, daß auch bei unseren chronischen Alkoholikern, wenn sie große Mengen Alkohols zu sich genommen hatten, die Atemgröße sehr erheblich verringert, dafür vertieft war, eine ja alltägliche Beobachtung. Bei gewohnheitsmäßigen Trinkern mag die „Reizwirkung" (?) bereits fortgefallen sein. Rost meint, daß das letzte Wort auf diesem Gebiete noch nicht gesprochen sei, zumal es auffalle, daß die anderen Glieder der pharmakologischen Gruppe, zu der der Alkohol gehöre, die atmungserregende Wirkung nicht ausübe. Die Vermehrung der Atemzüge bei unseren Trinkern scheint mir nicht so sehr durch Erregung der Atemzentren bedingt, als vielmehr die Folge der allgemeinen Muskelerschlaffung, die auch die Atmungsmuskulatur ergriffen hat. Tiefe, kraftvolle Atemzüge werden zugunsten oberflächlicher, weniger anstrengender gemieden; die Lungenblähung ist ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Auch über die unmittelbaren Beziehungen des Alkohols zur Tuberkulose sind unsere Kenntnisse noch nicht einwandsfrei. Es soll darum versucht werden, die Ergebnisse des Johanneshauses etwas näher zu erörtern. Ich war eigentlich erstaunt, daß ich trotz meiner bei allen Krankenuntersuchungen getätigten Absicht, die Lungentuberkulose mög-

lichst sicher, also auch in ihren ersten Anfängen zu erfassen und deshalb lieber einen Fall zu viel als zu wenig aufzugreifen, nur 6,48% Tuberkulöse fand. Auch wenn man, in weiterem Verfolg dieser Absicht, die zwölf Klammerfälle, bei denen eben nur die Vermutung aufgestiegen war, daß vielleicht doch noch eine heimliche Tuberkulose dahinter stecken könnte, die aber sonst deutliche Zeichen nur für verminderte Lungenelastizität oder -blähung aufgewiesen hatten, zu den tuberkulösen rechnet, erscheint mir das dann erhöhte Prozentverhältnis von 7,96 noch kein hohes. Steht es doch fest, daß der Alkoholismus ungeheuer die Tuberkulose fördert (Charcot, Brouardel, Bollinger, v. Strümpell, Baer).[7]. Ich weise auch auf J. Bertillon[7] und seine auf dem internationalen statistischen Kongreß bezüglich Frankreichs dargelegte Ansicht hin, auf die bekannten Ausführungen Liebes[8]) und Holitschers.[9]) Ein Teil ist sogar geneigt, dem Alkoholismus unmittelbar ungünstigen Einfluß auf die Tuberkulose zuzuerkennen. Nur vereinzelte Autoren leugnen den Einfluß des Alkohols auf die Tuberkulose. — Dann waren mir die vielen Fälle ruhender Tuberkulose und die verhältnismäßige Harmlosigkeit der wenigen, sicher offenen aufgefallen. Nur in einem einzigen von 53, bez. 65 Fällen stehen die Tuberkuloseerscheinungen im Vordergrund, sonst werden sie immer von den anderen Krankheitserscheinungen des chronischen Alkoholismus verdeckt.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

---

7) Seiler H.: Die Tuberkulose nach der Todesursachen, Erkrankungs- und Versicherungsstatistik usw. (Teubner, Leipzig, 1916).

8) Liebe, Waldhof Elgershausen: Alkohol und Tuberkulose.

9) Holitscher: Alkohol und Tuberkulose (Freyer med. Wochenschrift XXXI., Nr. 11, 12).

Chronik

für die Zeit der letzten Monate 1921 bis 28. Februar 1922.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Ueber die Alkoholisierung der Kolonien, insonderheit der französischen, schreibt Rolf Günther „Deutsche Kolonialzeitung" (1922, Nr. 1), die wirkungsvoll vom Alkoholkapital vertretene Losung sei: „Erst der Wein und dann der Koran!" Die friedliche Durchdringung der von Frankreich erworbenen Länder sei oft gleichbedeutend mit deren Alkoholisierung. Als die Franzosen Casablanca übernahmen, gab es dort 5 oder 6, 1912 bereits 161 Schankstätten; in Fez befinden sich unter 400 Franzosen mehr als 300 Schnapsverkäufer. In Indochina hat der Generalgouverneur sich amtlich für den Vertrieb von Alkohol und Opium unter den Eingebornen eingesetzt. Die von Deutschland und England erhobenen Forderungen: Alkoholverbot für die noch unverseuchten Gebiete des Kongobeckens, — starke Frachtzollerhöhung für die übrigen —, wurden von Frankreich abgelehnt. Während des Krieges haben sich die Vereinigten Staaten von Nordamerika in den afrikanischen Schnapshandel eingeschoben. (1916—17 = 60 Millionen Gallonen). England hatte in seinem Ostafrika 1916—17 allein durch Schnapsabgaben und andere dem Handel auferlegte Belastungen reichlich 160 000 Pfund Sterling Einnahme.

Ueber die Stellung des berühmten Kardinals Antoniano Silvio, (geboren Rom 31. Dezember 1540, gestorben 16. August 1603) zum Alkohol bringt „Volkswohl" 1921, Nr. 23, einen lehrreichen Aufsatz von Prof. Bartsch. Silvio bezeichnet Mäßigkeit als „Mutter der Gesundheit", Völlerei und Trunk als „Zündstoff der Unkeuschheit" und mahnt zur Vorsicht und Sparsamkeit in der Verabfolgung von Wein an Kinder. Auch Mädchen sollten in der Regel sich des Weins enthalten.

Die Tageszeitung für Brauerei (1921, 16. Juli) berichtet: Die Welterzeugung an Bier betrug 1917—18 nur noch rund 102 Millionen Hektoliter (gegen beinahe 300 Millionen (1913—14). 1919—20 waren es schon 117 Millionen, und zwar Großbritannien 44 469 000 hl, Deutschland 25 618 000, Vereinigte Staaten 9 384 000 hl (gegen 80 Millionen 1913—14), Belgien 6 000 000 hl), Frankreich 5 874 090 hl, Tschechoslowakei 3 874 000 hl, Australien 2 852 000 hl, Dänemark 2 374 000 hl, Schweden 2 040 000 hl, Argentinien 1 493 000 hl, Japan 1 250 000 hl, Niederlande 1 200 000 hl, Kanada 1 181 000 hl, Schweiz 1 043 000 hl (vgl. „de Wereldstrijd" 1921, Nr. 25).

Norwegen hat Spanien die Einfuhr von 150 000 l Wein und Branntwein für die Zeit von Ende Dezember 1921 bis Ende März 1922 zugestanden; m. a. W., da der Vertrag für ein Jahr gilt, 6000 hl. Die Regierung hat die Verpflichtung übernommen, den Verkauf zu ermöglichen. Frankreich ist die Einfuhr von 100 000 l starken Getränkes (mit Alkoholgehalt von mindestens 14 % bewilligt. Portugal fordert die Erlaubnis zu einer Einfuhr von mindestens 1 Mill. l stark-alkoholhaltiger Getränke! („De Geheel-Onthouder" 1922, Nr. 27.)

Zwischen Finnland und Frankreich ist ein Handelsvertrag geschlossen: Finnland verpflichtet sich, in Frankreich allen Alkohol zu kaufen, den die Nüchternheitsabteilung des Sozialministeriums braucht und Proben französischer Weine und Spirituosen auszustellen. („Vorwärts“ 5. Oktober 1921.)

„L'Abstinence“ (1921, Nr. 16) freut sich, daß infolge der Prohibition die Vereinigten Staaten von Nordamerika vorzügliche Aussichten für die Ausfuhr von schweizer alkoholfreien Weinen bieten. Die Fabrik von Meilen hat bereits große Aufträge erhalten.

Der Bericht des 16. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in Lausanne ist bereits erschienen, während (so viel wir wissen) der des 15. in Washington noch immer aussteht. Es ist ein stattlicher, lehrreicher Band geworden (470 Seiten. Zu beziehen für 10 Fr. vom Internationalen Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne).

Die ebenda herausgegebene „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus“, eine Fortsetzung der vor zwei Jahren eingegangenen Internationalen Monatsschrift (Basel), führt sich in Heft 1 mit Arbeiten von Wlassak, Forel, Saleeby, Hercod ein; sie erscheint dreisprachig alle zwei Monate und kostet jährlich 10 Fr. (Verlag Lausanne, Internationales Abstinenzsekretariat).

Miß Anna Gordon, die Vorsitzende der Christlichen Frauen-Temperenzunion von Amerika, hat eine Reihe von südamerikanischen Staaten besucht und mit den führenden Kreisen Fühlung genommen. Sie erklärt: „Prohibition ist eine Lebensbetätigung (live issue) in den panamerikanischen Ländern und besonders in Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay und Brasilien. Unzweifelhaft werden in wenigen Jahren die zwanzig Republiken der amerikanischen Union trocken werden.“ („The International Record“ 1922, Nr. 21.)

Eine der Internationalen Zusammenkunft von Bergleuten vorgelegte Entschließung zu Gunsten von Bier und leichten Weinen wurde abgelehnt. („The World Digest“, Washington; „The Int. Rec.“, Nr. 21.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Allmählich sickert immer mehr über den Entwurf eines Gesetzes gegen den Alkoholmißbrauch durch. Die Prüfung der Bedürfnisfrage für alle Arten von Getränken ist vorgeschrieben. Wenn sich um eine Schankerlaubnis eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein gemeinnütziger Verein bewirbt, so soll dieser den Vorrang von privaten Bewerbern haben. Außer Ortspolizei und Gemeindebehörde soll auch das Wohnungsamt gehört werden. Die Landeszentralbehörde hat die Polizeistunde festzulegen und hat das Recht, den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus an Sonn- und Feiertagen, an den ihnen vorangehenden und folgenden Tagen, an Lohnzahlungstagen und für bestimmte Morgenstunden zu verbieten. Ausschank von Branntwein und Spiritus an Kinder, Jugendliche und Betrunkene oder durch Automaten ist verboten. — Wie man sieht, ist eine bedeutsame Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse vorgesehen. Möge es gelingen, die Vorlage im Laufe der Verhandlungen weiter fortschrittlich auszubauen.

Einen Fortschritt bedeutet das Gesetz über die Beschäftigung von weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften, welches der Preußische Landtag am 17. Februar 1922 angenommen hat. „Soweit möglich“, soll die Aufsicht über die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung unter Mitwirkung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgen. Abgelehnt wurde der demokratische Antrag,

wonach Zimmermädchen in Logierhäusern, Hotels und Gastwirtschaften von dem Gesetz ausgenommen werden sollen.

Auf die Anfrage Dr. Roses (Deutsche Volkspartei), ob nicht der starken Zunahme der Likörstuben in Berlin mit den bestehenden Rechtsmitteln entgegengewirkt werden könne, erwiderte der Minister des Innern: Es seien in der letzten Zeit ca. 500 neue Likörstuben in Berlin begründet, aber nur in wenigen Fällen habe es sich um neue Konzessionen, meistens vielmehr um besondere Stuben in konzessionierten Schankstätten gehandelt. Er habe angeregt, daß der neue Gesetzentwurf gegen den Alkoholmißbrauch durch Vorschriften über die Art des Betriebes solche Mißstände für die Zukunft ausschalte.

Aus Baden werden viele Fälle weitgehender gewinnbringender Schwarzbrennerei berichtet. („Pforzheimer Anz.", 14. Januar 22, „Badische Presse", 3. Januar 22, „Neuland", 1. Februar 22, „Breisgauer Ztg." 20. Dezember 21.)

Die „Deutsche Tageszeitung" (22. Januar 22) kämpft kräftig gegen eine angebliche Begünstigung der Karbid-und Laugenbrennereien. Der Reichstagsausschuß habe ihnen bereits in erster Lesung eine Erzeugung von 160 000 hl jährlich zugesprochen; nun wurde diese Menge um 90 000 hl erhöht als Anteil an den im nächsten Jahre wegfallenden Branntweinmengen, die nach dem Friedensvertrag Polen nach Deutschland einführen darf. — Das sei eine Schädigung der Brennerei und damit eine Gefährdung von Kartoffel- und Getreidebau, Milcherzeugung und Viehzucht.

Die „Chemiker-Zeitung" (7. Februar 22) geht auf die gleiche Frage ein, betont die Wichtigkeit der Schlempe für die Landwirtschaft, aber auch die Notwendigkeit einer Verwertung der Sulfitablauge (sei diese erst allgemein durchgeführt, so werde diese Art Fabrikation rund 250 000 Hektoliter Spiritus bringen). Aus Karbid könnten z. Zt. nur geringe Mengen Sprit gewonnen werden. Die Absatzmöglichkeit für Spiritus sei begrenzt, sowohl für Trinkbranntwein, als auch für gewerbliche Zwecke, als auch für die Ausfuhr. Aussichtsvoll sei aber eine Verbindung mit Benzol und Tetralin zum „Reichskraftstoff", der dem Benzol und dem Benzin an Qualität nicht nachstehe. Das müsse ausgebaut werden. Schon jetzt könne dadurch die Benzineinfuhr um 1 Milliarde verringert werden.

Ueber den Reichsmonopolbranntwein schreibt das „Berliner Tageblatt" (8. Dezember 1921): „Die Monopolverwaltung übernimmt den Rohbranntwein in ihre 31 Monopollager und 43 Reinigungsanstalten. In den Lagern, Anstalten und Verwertungsstellen sind ungefähr 800 Arbeiter und Angestellte, in der Zentralverwaltung in Berlin etwa 120 Beamte beschäftigt. 1920 wurden 1 830 000 hl erzeugt; hierzu kam ein Bestand von 256 000 hl und ein Posten von 400 000 hl, den wir auf Grund des Gewaltfriedens von Polen und aus den besetzten Gebieten übernehmen mußten. Der Inlandverbrauch betrug 1 021 500 hl; die Ausfuhr war gering; es blieb ein Restbestand von fast 1½ Millionen hl. — Für den Osten Deutschlands ist die Marke „Ostdeutscher", für Bayern „Oberländer", für die anderen Gegenden der gesüßte „Kümmel", der „Klare" und der „Wachholder" bestimmt. Außer diesem 35 prozentigen Branntwein wird noch ein 40 prozentiger Aquavit hergestellt. Den großen Destillationen mußten als Entschädigung bereits 35 Millionen M. bezahlt werden. — Der wöchentliche Umsatz beträgt bereits 76 000 Flaschen.

Eine Anfrage des Abgeordneten Strathmann (Deutschnat.) am 14. Februar beleuchtete den Eierkognak. Eine Hamburger Firma suchte durch Anzeige im „Rostocker Anzeiger" wöchentlich 5—6000 Eier zur Herstellung dieses Getränks; auch in Bayern sollen die Eier waggonweise zu diesem Zwecke aufgekauft werden. Ein Regierungsvertreter erwiderte, die Eier für Eierkognak kämen meistens aus China; von

den 6 Milliarden Eiern, die in Deutschland erzeugt werden, werde nur ein geringer Teil für Eierkognak verbraucht; solle sich daraus ein Nachteil für die Volksernährung ergeben, werde ein Verbot erwogen werden.

Der Steuerausschuß des Reichstages faßte folgende Entschließung: Der Reichstag wolle beschließen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine schärfere Erfassung des Sektes und der Liköre nach dem Verkaufswerte vorsieht (also eine Art Luxussteuer).

Einen Beitrag zur Beurteilung solcher „Luxuswirtschaft" bot die Verhandlung gegen den Gastwirt Ziborius, Besitzer einer Nachtkneipe in Berlin. Als am 1. August 1921 zwei Sipobeamte Polizeistunde ankündigten, bot er ihnen je 10 000 M., wenn das Lokal eine Stunde länger geöffnet bleibe. Es seien gerade reiche Ausländer da, welche große Sektzechen machten. — Da Polizei und Gericht nicht das genügende Verständnis zeigten, erfolgte Verurteilung. („Königsberger Volksztg." 5. August 1921.)

Im preußischen Landtag regten im Februar beim Haushaltsplan der Universitäten die „unabhängigen Sozialdemokraten" Professuren für Alkohologie an. Die Errichtung solcher Lehrstühle wird indessen vorläufig nicht geplant. Dagegen hat der Kultusminister den medizinischen Fakultäten nahegelegt, im Universitätsunterricht die Alkoholfrage mehr als bisher zu berücksichtigen.

Nach Vereinbarungen der Landesregierungen sollte der Fasching der politischen und wirtschaftlichen Not Deutschlands angemessen sein, aber der übliche Trödel ging in alter Tollheit vor sich. Bitter bemerkt dazu Heinz Potthof in der „Hilfe": „Wo am meisten konsumiert worden ist, wird weder die Steuerbehörde noch die Wirtsvereinigung verraten. Aber daß die Stadt München Hunderttausende aus den Vergnügungssteuern und das Reich Millionen aus der Weinsteuer erhalten hat, ist vielleicht ein — auch unserer wirtschaftlichen und politischen Not angemessener — Trost. Wie erfreulich, wenn selbst der Fasching sich in den Dienst des Staates stellt. — Und der Wohlfahrtspflege natürlich!"

Im Februar wird aus Rheinhessen berichtet: Der neue Wein, der z. Zt. aus den Fässern genommen werde, sei ein seltener „Qualitätswein". Auffallend sei der hohe Zuckergehalt. Die Preise seien aber sehr hoch. Selbst ein Wein aus geringeren Lagen koste kaum unter 28 000 M.; der aus mittleren Lagen 35—40 000 M.; der aus besseren selten unter 50—60 000 M. Sehr viel Wein zu höchsten Preisen werde von Ausländern gekauft, was die Preise weiter steigere.

Eine Reihe von kleineren Anfragen im Reichstag bezog sich Ende Dezember 1921 auf Ausschreitungen der Besatzungstruppen im Westen. So drangen belgische Soldaten im betrunkenen Zustande in ein Freikonzert in Hamborn mit Beilen und Revolvern ein, drängten die Gäste zum Lokal hinaus und fielen über die Beamten her, deren einer durch Beilschlag verletzt wurde. Im Bahnhofswartesaal 3. Klasse zu Sobernheim belästigten angetrunkene Marokkaner Frauen und Mädchen in zudringlicher Weise und bedrohten sie mit Seitengewehren.

Der Alkoholgenuß der französischen Truppen und ihrer Offiziere in Trier nimmt unheimlich zu, gefördert durch alle möglichen Erleichterungen, nicht zuletzt durch die namentlich den oberen Chargen zugute kommende Befreiung von der Steuer auf in- und ausländische Schaumweine. Betrunkene aller Grade durchziehen lärmend die Straßen schon bei beginnender Dämmerung; Unsicherheit, Ueberfälle, Raufereien, schamlose Handlungen, Insulte jeder Art sind an der Tages- oder vielmehr Nachtordnung. („Der Tag", 20. 1. 22.)

Dadurch, daß ein angeheiterter Franzose vom Personal der Reparationskommission vor dem Hotel der Kommission in Berlin am

9. Januar Nachts Deutsche anrempelte, kam es zu einem Wortwechsel, worauf der Franzose zu schießen begann.

In der Nacht des 10. Januar veranstaltete ein Franzose Bosset-Behr in der Prinz Albrecht-Straße eine Schießerei in starker Betrunkenheit. („B. Z. am Mitt.“, 10. 1. 22.)

Wie die „Oppeler Morgenzeitung“ meldet, erschienen am 15. Januar in einem Restaurant zwei französische Soldaten und verlangten vom Wirt Schnaps. Er machte sie darauf darauf aufmerksam, daß der Ausschank von Alkohol an die interalliierten Besatzungstruppen verboten sei, worauf der eine der Soldaten das Messer zog und gegen den Wirt vorgehen wollte. Er traf auf einen deutschen Zivilisten und stach diesen nieder. Der Zivilist war sofort tot. Ein englischer Soldat, der sich dazwischen warf, wurde von den Franzosen durch Messerstiche so schwer verletzt, daß er im Laufe der Nacht starb. Die Franzosen ergriffen die Flucht und entkamen.

In Ratibor kam es am 23. Januar zu einem Streit zwischen einem Wirte (der für Schnaps überhohes Geld forderte und schließlich den Schnapsverkauf verweigerte) und italienischen Soldaten. Es kam zu einer Schießerei zwischen den Italienern und einer französischen Patrouille. („Oberschl. Anzeiger“, 24. 1. 22.)

Der im Gleiwitzer Gebiet kommandierende französische General erließ am 22. Februar an die oberschlesischen Zeitungen auf Grund des Belagerungszustandes den Befehl, folgenden amtlichen Bericht auf der ersten Seite zu veröffentlichen: „Am 19. Februar entstand zwischen betrunkenen Zivilisten und französischen Soldaten, die ebenfalls betrunken waren, eine Auseinandersetzung. Im Laufe des Wirrwarrs wurde ein Polizist, der die Ordnung wiederherstellen wollte, von einem Soldaten durch einen Revolverschuß tödlich verletzt. Der Schuldige ist sofort verhaftet worden und wird dem Kriegsgericht überliefert werden.“ — Die Berichte der Augenzeugen betonen übereinstimmend, daß die betrunkenen französischen Soldaten ohne jeden Grund die harmlos ihres Weges gehenden Zivilisten angerempelt hatten. Davon, daß die Zivilisten gleichfalls betrunken gewesen waren, weiß keiner dieser Berichte zu melden. Wie wir dazu hören, will die deutsche Regierung bei den interalliierten Besatzungsbehörden demnächst die nötigen Schritte unternehmen. („Kiel. Ztg.“.)

Vereinswesen.

Ein Sozialistenbund gegen den Alkoholismus, dessen geschäftliche Leitung bei Sanitätsrat Dr. Juliusburger liegt, ist in Berlin gegründet. Der Alkoholismus wird als Erzeugnis der kapitalistischen Weltordnung bezeichnet. Schnaps und Likör sei grundsätzlich zu meiden, Bier und Wein mäßig gestattet. („Neuland“ nach „Tageszeitung für Brauerei“, Sp. 48.)

Der Bericht über den Ersten Deutschen Alkoholgegnertag in Breslau, herausgegeben von Dr. R. Kraut, ist in Berlin-Dahlem, Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, 1922, erschienen. (136 S., Preis 16 M.). Es sind nicht nur die Hauptverhandlungen, sondern auch Uebersichten über die Veranstaltungen, Nebenveranstaltungen und Verbands- und Vereinsversammlungen gebracht.

Kirchliches.

Eine interkonfessionelle Pfarrerkonferenz für alkoholfreie Jugenderziehung wurde 7.—9. November 1921 (auf Grund einer Einladung des Badischen Landesverbandes gegen den Alkoholismus) in Karlsruhe gehalten, auf der vor rund 150 Geistlichen beider Konfessionen evangelische (u. a. Werner, Roemer, Niebergall) und katholische (u. a. Fuchs, Prinz Max von Sachsen) Redner ihre Vorträge hielten.

Wohl in jeder Nummer bringen die „Blätter für tätiges Mitleid mit der Not von Deutschlands Volk und Jugend“: „Mutiges Christentum“, herausgegeben von Pastor Zauleck, Wetter (Ruhr), Beiträge zur Alkoholfrage. Nr. 2 berichtet u. a. über den Protest der Deutschen christlichen Studentenvereinigung in Rostock gegen Fackelzug und Kommers der Rostocker Studentenschaft am 18. Januar.

Sonstiges.

Ein Lehrgang zum Studium der Alkoholfrage wurde vom 16. bis 19. Januar in Essen gehalten.

Eine alkoholfreie Feier zu Ehren der Reichsgründung hielten in Heidelberg im Gegensatz zum studentischen Reichskommers die Hochländer und Neumärker zu Heidelberg; Festrede von Prof. Niebergall (betr. Rostock vgl. „Kirchliches“).

Gestorben ist am 14. Januar in Hannover Sanitätsrat Dr. Wolfgang K. G. Schultz, 54 Jahre alt, Verfasser der Schrift „Deutschtum und Alkohol“, — am 29. Januar in Bonn Pfarrer i. R. D. Ludwig Weber, langjähriger Vorkämpfer der evangelischen Arbeiterbewegung und der Sittlichkeitsarbeit, der stets auf die Zusammenhänge mit der Alkoholfrage achtete. Er schrieb u. a. „Die Aufgaben der Gemeinden und ihrer Organe im Kampfe gegen die Trunksucht“ und gehörte dem Verwaltungsausschusse des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus an.

Die Berliner Polizei geht seit Anfang Februar mit aller Macht gegen Nackttänze vor, die in Luxusgaststätten bei Verabfolgung alkoholischer Getränke vor sich gehen.

In Heft 5 der Heidelberger kriminalpsychologischen Abhandlungen „Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg“ untersucht Prof. Dr. Dresel die Lebensverhältnisse der 151 Trinker, deren sich die Fürsorgestelle angenommen hat. Nur 21,2% der Patienten waren als geistig normal zu betrachten; 7,8% waren als geheilt, 29,8% als gebessert, 15,5% als vorübergehend gebessert, 47% als unverbesserlich zu betrachten, 91,5% der Trinker waren (i. gz. mit 858 Strafen) vorbestraft.

C. Aus außerdeutschen Ländern.

Belgien. In Antwerpen wurde am 30. und 31. Oktober 1921 mit Erfolg eine Antialkoholausstellung veranstaltet. („De Blauwe Vaan“, 1921, Nr. 44.)

Vandervelde lehnt in einem Schreiben an Delannoy und Wiser, die Vorsitzenden des Ausschusses gegen das Verbotsgesetz, entschieden eine Teilnahme an dem Feldzug gegen das Verbot ab und betont das Interesse der Arbeiterpartei an der Arbeit gegen den Alkoholismus. Das Gesetz habe in hohem Maße die Zahl unglücklicher Trinker vermindert, die vor dem Kriege die Straf- und Irrenanstalten bevölkerten. Eine Beseitigung dieses Gesetzes wäre ein Verbrechen gegen die Volksmasse. („De Geh. Onth.“, 1922, Nr. 27.)

Brasilien. Es ist ein Gesetz, welches Alkoholausschank und -verkauf an junge Leute unter 21 Jahren verbietet, durchgeführt worden. („Afholdsdagbladet“ v. 29. Dez. 1921.)

Bulgarien. Die Temperenzarbeit unter den Studenten hat 1914 begonnen. Es gibt jetzt nicht weniger als 40 studentische Temperenzgesellschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern. — Eine Reihe anderer Temperenzgesellschaften (voran die meist aus Protestanten bestehende Bulgarische Temperenz-Union) betätigt sich lebhaft. Georgieff aus Philippopolis berichtet, in mehr als 20 Dörfern seien die Wirtschaften abgeschafft. („The Internat. Record“, 1922, Nr. 21.)

Dänemark. Die 1903 mit 117 Mitgliedern gegründete Landesgruppe enthaltsamer Eisenbahner zählte 1921 1993 Anhänger, wovon 1268 aktive Eisenbahner. Die Regierung unterstützt den Verein durch Geld, freie Postbeförderung der Briefe und Drucksachen, sowie freie Fahrt der Mitglieder zu den Versammlungen. („Freiheit", 1921, Nr. 24.)

Als volkstümlich wissenschaftliches Schulbuch empfiehlt „Det Blaa Kors" 1921, Nr. 24 R Oppermann, „Alkoholen og vort Legeme".

In Westschleswig wurde im letzten Sommer ein besonderer „Enthaltsamkeitskreis" gebildet, der in Tingleff eine Konferenz hielt. Als Geistliche stehen Pastor Malling (Broens) und Joergensen (Scherrebek) in diesem Kreise. („Folke-Vennen", 1921, Nr. 48.)

Die Trinkerrettungsanstalt Enkrateia feierte am 19. Oktober ihr 25 jähriges Bestehen. (Näheres in „Det Blaa Kors", 1921, Nr. 21.)

Henrik Voß, der Großtempler der dänischen Großloge des I. O. G. T., geb. 1852 in Flensburg, seit 1. Februar d. Js. Bahnhofsvorsteher a. D., feierte am 15. Januar den 70. Geburtstag. („Neuland" Nr. 5/6.)

Deutsch-Oesterreich. Die Trunkenheitsexzesse, die Störungen der nächtlichen Ruhe, Raufereien und Messerstechereien nehmen infolge des trotz der hohen Weinpreise immer noch sehr starken Weinkonsums zu. („N. Wiener Journ.", 14. 11. 21.)

Die „A. Z.", 16. November 1921 nennt es „eine Milliardenprämie für den Suff auf dem Lande", daß der Haustrank der bäuerlichen Produzenten nicht in die Getränkesteuer einbezogen ist.

Die österreichische Sozialdemokratie tritt für gesetzliche Bestimmungen ein, die den Genuß von Alkohol verbieten oder doch wenigstens erheblich einschränken. Der Alkoholverbrauch des letzten Jahres wird auf 200 Milliarden Kronen geschätzt. („Deutsche Warte", 4. 2. 22.)

Die Jungbornbewegung (Monatsschrift: „Johannisfeuer") greift nach Oesterreich über. Eine Jungborngruppe ist in Graz gegründet, eine andere in Wien in Gründung begriffen. („Die neue Zeit", Okt. 1921.)

Das Heim der Arbeiterschaft in Gösting (Bezirk Graz) wird völlig alkoholfrei geführt. („Der Abst.", 1921, Nr. 9—12.)

Es verlautet, daß die Vereinigten Staaten der Regierung dargelegt haben, sie könne auf Kredite nur dann hoffen, wenn der starke Alkoholverbrauch im Lande (für Wien z. Zt. allein mehr als 2 Millionen hl) wesentlich beschränkt, wenn nicht ganz behindert wird. Die Regierung hat daraufhin eine derartig starke Erhöhung des Alkoholzolls und eine so starke Besteuerung des Alkoholverbrauchs in Aussicht genommen, daß sie fast prohibitiv wirken wird. Die sozialistische Partei ist dafür gewonnen; die Christlich-Sozialen machen Einwendungen: die Alkoholindustrie beschäftige ungefähr 200 000 Angestellte. („Hann. Kour.", 7. 2. 22.)

Finnland. Die Unruhen der letzten Jahre ließen die Mitgliederzahl des Vereins abstinenter Eisenbahner von rund 1500 im Jahre 1913 auf rund 1000 zurückgehen. Die Zeit nach Einführung des Alkoholverbots bringt wieder einen Aufschwung, und die Regierung unterstützt den Verein. Die Ruheräume und Lesesäle der Eisenbahner werden mit Abstinenzlektüre versehen; Vorträge sind auch in Esthland gehalten. („Freiheit", 1921, Nr. 24.)

Frankreich. Die Regierung hat es abgelehnt, den Absinthdestillateuren eine Entschädigung für die Verluste zu gewähren, die sie durch das Verbot des Absinthverkaufs in Frankreich (durch das Gesetz vom 16. März 1916) erlitten haben. („De Neutr. Goede Temp." 1921, Nr. 29.)

Die Champagnerfirmen aus der Champagne haben sich Ende 1921 in Paris über Maßnahmen gegen Verminderung des Champagnertrinkens beraten. Sie haben eine Denkschrift an Briand eingereicht, worin sie eine Erniedrigung der Luxussteuer von 15 auf 5% fordern und dem Wunsche Ausdruck geben, die Regierung wolle erwirken, daß die französischen Weine auch in trocken gelegten Ländern zugelassen und im Auslande nicht noch einmal mit Luxussteuer belegt werden. („De Blauwe Vaan", 1922, Nr. 1.)

Anfang Oktober wurde ein Kongreß der Eisenbahn-Alkoholgegner in Paris gehalten. Dr. Legrain sprach über die Bedeutung der Herstellung alkoholfreier Weine und forderte von den Eisenbahnern Abstinenz statt Temperenz. Zentralpräsident Weber aus der Schweiz hielt einen Vortrag über Eisenbahnbaugenossenschaften. („Freiheit", 1921, Nr. 22.)

Der französische Verein enthaltsamer Aerzte nahm in seiner letzten Sitzung eine Entschließung an, welche die Aerzte aller Länder auffordert, bei allen Gelegenheiten die Ueberzeugungen der Abstinenten und die Integrität der vom Alkohol noch unberührten Personen zu achten, in ihren Verordnungen zu Heil- und Ernährungszwecken Alkoholisches zu meiden, — durch ihre Mitarbeit die Alkoholwissenschaft und die Bekämpfung des Alkoholübels zu fördern. („Internationales Büro".)

Auf dem Obstkongreß zu Rennes (4.—7. November 1921) wurde über die Eindickung von Most und Obstsäften ohne Alkohol verhandelt. Ray wies darauf hin, wie die muhamedanischen Länder der Einfuhr alkoholfreier Weine und Obstsäfte offen ständen. Eine Entschließung zur Förderung des Verbrauchs von Obst und -erzeugnissen im In- und Auslande wurde gefaßt. („Les Ann. Ant.", 1921, Nr. 12.)

Großbritannien. Auf einer Konferenz von Vertretern der Antialkoholvereinigungen zu London wurde beschlossen, bei den allgemeinen Wahlen nur für Kandidaten einzutreten, die sich erklären, für Gemeindebestimmungsrecht in England und Wales, gegen Verkauf alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren, gegen Getränkeverkauf am Sonntag und für die Bestimmung, daß Getränkeverkauf in den Klubs den gleichen Regeln wie in Gastwirtschaften unterworfen sein soll. („De Geh. Onth.", 1922, Nr. 27.)

Die vor allem in Nordengland vor dem Kriege geübte Sitte, zu Getränken einen freien Imbiß zu verabreichen (snack) ist durchweg abgeschafft und wird nur noch in Schottland aufrecht erhalten; die Licensed Victuallers Protection Society widersetzt sich einer Wiedereinführung der „verderblichen Gewohnheit". („Daily Chronicle", 19. 1. 22.)

Der kürzlich verstorbene Jesuitenpater Jakob Alois Cullen wird als großer Abstinenzapostel Irlands gefeiert. (Näheres siehe „Volkswohl", 1922, Nr. 1 f, nach „Jrish Catholic".)

Honduras. Die Alkoholeinfuhr ist verboten worden. („Afholdsdagbladet" v. 29. Dez. 1921.)

Jamaica. „Kleine, aber doch beachtenswerte Verkäufe von Jamaicarum gingen nach Deutschland und Holland", im allgemeinen aber hat das Rumgeschäft schwer gelitten. Die Gesamtausfuhr betrug Januar bis November 1921 909 208 Gallonen (gegen 732 174 Gallonen in den ersten elf Monaten 1920), der meiste Rum ist aber unverwertet geblieben. Es wird deshalb die Herstellung gewerblichen Alkohols erwogen; die Regierung unterstützt das. Auf einer Zuckerplantage ist bereits eine solche Distillerie eingerichtet. („The Manch. Guard. Comm.", 26. 1. 22.)

Mexiko. Die Regierung hat allen Alkoholfabrikanten mitgeteilt, daß ihre Konzessionen mit kurzer Kündigungsfrist eingezogen werden

können, da die Regierung beabsichtigt, ein Totalverbot einzuführen. („Afholdsdagbladet“ v. 29. Dez. 1921.)

Niederlande. Die Einnahme des Staates aus gebrannten Getränken betrug 1921 f. 61 001 294,07 gegen f. 52 424 589,89 im Jahre 1920. („De Geh. Onthouder“ 1922, Nr. 27.)

Die neutralen Guttempler haben zu Rotterdam ein stattliches Logenhaus errichtet. („De Neutr. Goede Temp.“ 1921, Nr. 30.)

Die Schiedamer Handelskammer teilt mit, daß in Schiedam 1920 141 958,32 hl 50prozentiger Branntwein hergestellt seien (gegen 66 230,56 hl 1919). — („De Wereldstrijd“ 1921, Nr. 25.)

Im sozialpolitischen Programm des christlichen nationalen Fachverbandes werden u. a. gefordert: Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes und Einschränkung des Getränkeverkaufs in den Gemeinden. („De Blauwe Vaan“ 1921, Nr. 47.)

Der Finanzminister teilt mit, daß 1921 fünf geheime Brennereien entdeckt seien, und daß durch den Stand der Valuta das Einschmuggeln alkoholhaltiger Riech- und Toilettewasser aus dem Osten sehr gefördert sei. („De neutr. Goede Temp.“ 1921, Nr. 33.)

In der ersten Kammer der Generalstaaten ist der Gesetzentwurf betr. Gemeindebestimmungsrecht über den Branntwein abgelehnt. 18 Stimmen waren dagegen, 17 dafür (9 Liberale und 9 Römische Katholiken dagegen, 9 positive Protestanten, 3 Liberale, 3 Sozialdemokraten, 2 Römische Katholiken dafür. (Private Mitteilung, 17. 2. 1922.)

Niederländisch-Indien. Tillema schreibt über den Alkoholgebrauch in den Tropen „De Neutr. Goede Temp.“ 1921, Nr. 32. Bei den Papuas, auf den Tanimbereilanden, auf Borneo und auf West-Madoera spielen die selbstbereiteten gegohrenen Getränke (Toewak, Sagoweer und Watti) eine unheilvolle Rolle, besonders bei Festlichkeiten, vielfach aber auch allabendlich. Auf den Tanimberinseln wird bei Totenfesten der Jenever literweise getrunken.

Norwegen. Seit 1893 besteht eine Landesgruppe enthaltsamer Eisenbahner, die 1921 rund 1000 Mitglieder zählte; Organ: „Norsk Jernbane Afholdsblad“; sie erhält 1000 Kr. Jahresbeitrag von den Staats-, 400 Kr. von den Privatbahnen und 1000 Kr. vom Staat. („Freiheit“ 1921, Nr. 24.)

Ostindien. Pussyfoot-Johnson ist auf seinem Feldzug fürs Alkoholverbot besonders in den unabhängigen Staaten freundlich aufgenommen; er berichtet, daß drei bereits die Prohibition eingeführt hätten. („The Int. Rec.“ 1922, Nr. 21.)

Polen. Die Einfuhr von Früchten, Wein, Jenever, Likören usw. ist verboten. („De Blauwe Vaan“ 1921, Nr. 45.)

Rußland. Gegen das Edikt der Sowjetregierung vom Juli 1921, wonach (gegen hohe Steuer) Herstellung und Verkauf von Getränken mit Alkoholgehalt bis zu 14% gestattet sein soll, hat der Volkskommissar für die Volksgesundheit unter Berufung auf die wohltätigen Folgen des Verbots energisch Stellung genommen. („Neuland“ 5—6.)

Schweden. Dr. Bratt, dem Direktor der Stockholmer Schankgesellschaft, ist die Konzession für seine Gesellschaft auf 1 Jahr erneuert worden. Die Gemeindeverwaltung von Stockholm wünschte das Kinmansonsche System, welches Erleichterungen im Branntweinverkauf zuläßt, aber der Oberstatthalter hielt am Brattschen System fest. („Afholdsdagbladet“, 29. 12. 21.)

Die Schwedische Landesgruppe der Eisenbahn-Alkoholgegner, begründet 1. Dezember 1901, zählte 1921 3246 Mitglieder in 82 Ortsgruppen. Sie bezog 2000 Kr. Unterstützung von den Staats-

und 600 Kr. von den Privatbahnen. Als Hauptziel hat sie sich gesetzt, weitere staatliche Einschränkung des Alkoholausschanks. („Freiheit“ 1921, Nr. 24.)

Eine Frauen-Verbotskonferenz für Schonen wurde 11. bis 13. November 1921 in Malmoe gehalten.

Der Zentralverband für Nüchternheitsunterricht feierte sein 20jähriges Bestehen und zugleich fand die 100. allgemeine Aufklärungstagung in Bollnaes 2. bis 6. Oktober 1921 statt; Erzbischof Söderblom hielt persönlich eine Ansprache bei der Eröffnung. (Näheres in „Tirfing“ 1921, Nr. 8.)

Schweiz. § 10 der Bestimmungen des Basler Nationalrats über den Verkehr von Autoomnibussen lautet: „Während der ganzen Dauer der Fahrt haben sich die Chauffeure des Genusses alkoholischer Getränke zu enthalten. Verletzung dieser Vorschrift kann den Entzug der Fahrbewilligung zur Folge haben. Polizeiorgane, welche Betrunkenheit eines Fahrers annehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren zu verhindern.“ („Der Kämpfer“ 1921, Nr. 12.)

Die Bernische Kirchensynode spricht dem Regierungsrat ihren Dank aus für das Dekret über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1921 (240 Vereine hatten sich dagegen gewandt!) und bittet ihn, dasselbe in seinem ganzen Wortlaut in Kraft zu lassen, aus volkswirtschaftlichen, hygienischen, sittlichen und religiösen Gründen. („Das Blaue Kreuz“ 1921, Nr. 47.)

Die zweite Schweizerische Trinkerfürsorgekonferenz wurde am 3. Dezember 1921 zu Luzern gehalten. Der Hauptvortrag von E. Lober, dem Leiter der Fürsorgestelle in Thun, behandelte die Trinkerfürsorge in ländlichen Verhältnissen. („Volkswohl“ 1921, Nr. 23.)

„Die Freiheit“ 1921, Nr. 24 (vgl. Nr. 22), rügt es, daß die schweizer Privat- und Bundesbahnen Bier in Fässern in Eilfracht zu unverständlich niedrigen Sätzen spedieren; desgl. Getränke aller Art in Kisten und Körben (also auch die Luxusweine!).

In der Schweiz kamen 1920—21 auf 1 Wirtschaft 161 Einwohner; (allerdings ein Fortschritt gegenüber 1897, wo es 144, und 1912, wo es 151 Einwohner waren). Aber wenn man von Frauen und Kindern absieht, so bedeutet es auf 52 Männer eine Alkoholwirtschaft, wobei die sog. Zweiliterwirtschaften, Festwirtschaften und Kantinen noch nicht mitgerechnet sind. („Freiheit“ 1921, Nr. 22.)

Die Vertreter der Evangelischen Volkspartei haben im Berner Stadrat beantragt, 1. vermehrte Möglichkeit für das gesellschaftliche Leben, insonderheit der schulentlassenen Jugend in Lokalen ohne Alkoholausschank zu schaffen und 2. dem Alkoholmißbrauch und dessen Wirkungen wirksam zu steuern. („Das Blaue Kreuz“ 1921, Nr. 50.)

Die Verehrer Bunges beabsichtigen, dem verewigten Gelehrten auf dem Baseler Friedhofe ein Grabdenkmal zu setzen und fordern zu Spenden hierfür auf.

Tschechoslowakei. Am 6. Januar wurde die Deutsche Großloge des neutralen Guttemplerordens gestiftet; Großtempler ist Prof. O. Reihnert (Hohenstadt), Großsekretär Fritz Schuster (Mähr. Schönberg). Die Großloge umfaßt z. Zt. 11 Logen.

Der Antrag des deutschen Sozialdemokraten Dr. Holitscher, daß Jugendlichen unter 16 Jahren kein geistiges Getränk, Jugendlichen unter 18 Jahren kein gebranntes Getränk verkauft werden darf, wurde im Parlament angenommen. Bei Tanzunterhaltungen ist der Verkauf von Branntwein überhaupt verboten. — Ein Antrag Holitscher zur Einführung eines Alkoholhundertstels zur Bekämpfung des Alkoholismus blieb im Budgetausschuß stecken. — Das Gesundheitsministerium bereitet ein Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus vor; Hol. nimmt

an, daß es auf dem Boden des Gemeindebestimmungsrechts stehen wird. („Der Abst.“ 1921, Nr. 9—12.)

Während des tschechischen Bergarbeiterstreiks im Februar war der Arbeiterschaft durch die Streikführer der Alkoholgenuß verboten. („Voss. Ztg.“ 8. 2. 22.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. „Die christliche Welt“ Nr. 5 brachte einen Aufsatz von Goesch „Wirkungen des Alkoholverbots in den V. St.“

Von Dr. J. R. Slotemaker de Bruine erschien eine Flugschrift: „Wat Amerika ons leert“ (1 Oct., herausgegeben von der N. C. g. G. V.).

Die Weissagungen, durch das Alkoholverbot werde der Gerstenanbau brachgelegt werden, sind unerfüllt geblieben. Die Gerstenernte betrug 1921 167 Millionen Bushel, gegen 171 Millionen vor Einführung des Verbots. (The Am. Issue“ 1922, Nr. 1.)

Mehr als 1000 Kisten Schnaps wurden auf dem gestrandeten Schooner „Messenger of Peace“ vorgefunden und beschlagnahmt. Verkauft wurde der Schnapsschooner Romance zur Beilegung eines Zivilprozesses. („Staats-Ztg. u. Herold“ 8. 1. 22.)

Unter der Begründung, das Willis-Campbell-Gesetz, welches die Herstellung und den Verkauf von Krankenbier verbietet, sei verfassungswidrig, haben die Brauereibesitzer Gebr. Piel in New-York einen Prozeß angestellt; Zeugnisse von 30 Aerzten bestätigen, daß Bier für Rekonvalescenten förderliche Arzenei sei! (Staats-Ztg. etc.“, 8. 1. 22.)

Als Organisator einer Schmuggelzentrale wurde der Milliardär Abraham Lexington, ein bekannter Neger bezeichnet. Die Polizei entdeckte erst nach 2jähriger Arbeit den Betrug; L. wurde verhaftet und sein Vermögen beschlagnahmnt. („Gen.-Anz. Dortmund“ 7. 1. 22, nach „New-York Times“.)

Nach einer Statistik der New-Yorker Kaffeebörse hat sich der Kaffeeverbrauch in den Vereinigten Staaten seit Einführung des Alkoholverbots ungefähr verdoppelt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen heute 484 Tassen Kaffee jährlich. („Volkswohl“ 1921, Nr. 21.)

W. Reitsma schildert in „De Blauwe Vaan“ 1921, Nr. 46, seine Eindrücke, die er 1920 in Jowa, 1921 in Dakota empfangen habe: Armut wie in Holland habe er nirgends gesehen, Angetrunkene nur vereinzelt (und zwar bei Festlichkeiten) getroffen. Nicht die amerikanischen Bürger — diese hielten auf die Wohlfahrt des Landes —, sondern die Fremden seien Gegner des Alkoholverbots.

Toni Harten-Hoenke zeigt in der „Frauenzeitung“ (der „K. Z.“, 26. 2. 22), wie die amerikanische Frauenwelt ein Hauptverdienst an der Ein- und Durchführung des Alkoholverbots habe.

Die Versuche einzelner Prohibitionsbeamter, den Gebrauch von Wein zu sakramentalen Zwecken zu erschweren oder unmöglich zu machen, sind amtlich als gesetzwidrig erklärt. („Schles. Ztg.“, 8. 2. 22.)

Nach Angaben maßgebender Lebensversicherungsgesellschaften war die Zahl der Sterbefälle im Lande 153 000 kleiner im Jahre 1921 als 1920; Hauptursache sei die vollere Durchführung des Alkoholverbots. („Neuland“ 1922, Nr. 5—6.)

Der Verbrauch von Eiscreme hat seit Einführung der Prohibition um rund 100 Millionen Gallons jährlich zugenommen. („The Int. Rec.“ 1922, Nr. 2.)

„Das fliegende Geschwader“, ein Verband von Männern und Frauen, denen an der Durchführung von Gesetz und Ordnung liegt, veranstaltet einen großen „Feldzug“ durch die Vereinigten Staaten, um zur Durchführung des Alkoholverbots zu helfen; 6 Staaten sind bereits mit gutem Erfolg besucht. („The Int. Rec. 1922, Jan.)

Verbotsgegner haben nicht nur in New York eine „Freiheits-Parade" veranstaltet, sondern auch in New Orleans. In N. Y. wurden statt der angekündigten Million immerhin 15 000 Demonstranten aufgebracht; in N. O. blieb es bei ganzen 362. („The Int. Rec.", Nr. 21.)

Bedeutsam ist die Niederlage des Richters Freskell, des Antiprohibitionskandidaten bei der Bürgermeister (Mayor) wahl von New York. („The Int. Rec." Nr. 21.)

Der „Pressekönig Lord Northciffe hat auf die Frage nach der Prohibition geantwortet, er habe sie in Amerika nicht gesehen. Er wird vom ehemaligen Abgeordneten für Mid Tyrone, Mc. Ghen, der selbst Amerika besucht hat, als Charlatan bezeichnet: Wo denn die reichlich 11 000 Saloons in New York jetzt seien, die Tag und Nacht Spirituosen verkauft hätten? — Die oekumenische Methodistenkonferenz in London wendet sich ebenfalls gegen N.; wenn dessen Freunde das Verbotsgesetz übertreten und ihn mit Spirituosen versorgt hätten, so könne das nicht auf Nordamerika verallgemeinert werden. („The Int. Rec." Nr. 21.)

Die fremden Gesandtschaften haben bei der Abrüstungskonferenz das Alkoholverbot allgemein beachtet („The Int. Rec." Nr. 21.)

Wenn das deutsche Volk jemals nötig hatte, auf den Alkoholgenuß zu verzichten, dann ist diese Zeit jetzt da . . . . Hier ist Gelegenheit für einen moralischen Sieg, der im Laufe der Zeit ganz unvermeidlich in einen materiellen sich verwandeln würde; und ohne Krieg und Kriegsgeschrei.

Prof. Dr. Max Meyer, Missouri,
in einem Brief v. 1. Februar 1921.

Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1921 und 1922.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin-Wilmersdorf.

I. Alkohol und alkoholische Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Hayduck, F.: Jahresbericht der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin f. d. Jahre 1920/21. In: Wochenschr. f. Brauerei 1921, Nr. 47.

Koppe, F.: Die Kontingentierung der deutschen Brauindustrie. In: Tageszeitung f. Brauerei 1921, Nr. 220, S. 825 f.

Mezger, O., und Jesser, H.: Deutscher Rum. In: Zeitschrift f. angewandte Chemie 1921, Nr. 101, S 629—634.

Oppermann, R.: Die zeitgemäße Obst- und Beerenweinbereitung im Haushalt und im Kleinbetriebe, sowie die Herstellung alkoholfreier Moste und Getränke. 2. neu bearb. Aufl. 162 S. 8⁰. Verl. Rud. Bechtold & Co., Wiesbaden, 1921.

4. Steuerwesen.

Windisch, W.: Die Bestrebungen des Generaldirektors Leopold wegen Herbeiführung einer Besteuerung des Bieres nach dem Alkoholgehalt. In: Tageszeitung f. Brauerei 1921, Nr. 296, S. 1167 f.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

S. Oppermann unter I 2.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke. — Mittelbare Beweise.

Appelt, E.: Die Alkoholfrage. Ein Mahnwort an das deutsche Volk. 47 S. 12⁰. Verl. Hachmeister u. Thal, Leipzig, 1922.

Gaupp, R.: Deutschlands Zukunft und die Alkoholfrage. In: Bericht über den Ersten deutschen Alkoholgegnertag. S. 80—93. Verl. d. Deutsch. Ver. g. d Alk., Berl.-Dahlem, 1922.

Medical evidence on alcohol. In: The National Temperance Quarterly 1921, Nr. 56, S. 334—41. Verl. The Nat. Temperance League, London, 1921.

Weymann, K.: Die Alkoholfrage innerhalb der geistigen Strömungen und Bedürfnisse der Gegenwart. In: Bericht über den Ersten deutschen Alkoholgegnertag, S. 70—79. (S. vorhin.)

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Herxheimer, H.: Zur Wirkung des Alkohols auf die sportliche Leistung. In: Münch. Med. Wochenschr. 1922, Nr. 5, S. 143—45. Verl. J. F. Lehmann, München.

Niebergall, Fr.: Persönlichkeit und Alkohol. In: Bericht über den Ersten deutschen Alkoholgegnertag, S. 21—24. (S. vorhin.)

Im übrigen s. auch Bluhm unter II 7.

3. Alkohol und Krankheit.

Wlassak, R.: Die Beobachtung der gesundheitlichen Alkoholschäden. In: Int. Ztschr. g. d. A. 1922, Nr. 1, S. 9—21.

4. Alkohol und Sterblichkeit.

B.: Levensverzekeringwetenschap en alcohol. In: „Sobriëtas“ 1922, Nr. 1, S. 3—8.

Hindhede, M.: Sterblichkeit und Einschränkung des Alkoholverbrauchs. In: Sozialhygienische Mitt. 1922, H. 1 S. 14—21. Verl. C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H., Karlsruhe i. B.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Gonser, I.: Alkoholismus unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtskrankheiten. In: Bericht der Verhandlungen des Bevölkerungspolitischen Kongresses der Stadt Köln, 17.-21. Mai 1921, S. 192—204.

Im übrigen s. auch Niebergall unter II 2.

7. Alkohol und Entartung.

Bluhm, A.: Was lehren uns die neueren Experimente über die Wirkung des elterlichen Alkoholismus auf die Nachkommenschaft? In: Die Alkoholfrage 1922, H. 1, S. 12—19.

Forel, A.: Hérédité et blastophthorie. In: Ztschr. g. d. A. 1922, Nr. 1, S. 22—25.

9. Wirkung des Alkohols und der alkoholischen Getränke auf das Kind und die Jugend.

Schödel, J.: Alkohol und Kind. In Zeitschr. f. Säugl.- u. Kleinkinderschutz, 1922, H. 1, S. 1—8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Druck: Wallmann's Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 11.